Stand: 15.12.2025 10:05:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/9989

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes - Reform der Rundfunkaufsicht - Sicherung von Vielfalt und Staatsferne"

### Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/9989 vom 12.02.2016
- 2. Plenarprotokoll Nr. 66 vom 25.02.2016
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/14590 des WK vom 29.11.2016
- 4. Beschluss des Plenums 17/14727 vom 08.12.2016
- 5. Plenarprotokoll Nr. 89 vom 08.12.2016

## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

12.02.2016 Drucksache 17/9989

### Gesetzentwurf

der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Klaus Adelt, Isabell Zacharias, Susann Biedefeld, Annette Karl, Bernhard Roos, Andreas Lotte, Franz Schindler, Horst Arnold, Kathi Petersen, Alexandra Hiersemann und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes Reform der Rundfunkaufsicht Sicherung von Vielfalt und Staatsferne

### A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 25. März 2014 über die Normenkontrollklage der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hamburg gegen den ZDF-Staatsvertrag "für die institutionelle Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine durchgehende Orientierung am Grundsatz der Vielfaltsicherung und eine konsequente Begrenzung des Anteils staatlicher und staatsnaher Mitglieder in den Aufsichtsgremien" verlangt.

Das grundsätzliche Urteil des Gerichts zur Rundfunkaufsicht in Deutschland macht es erforderlich, auch die Regelungen für die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien von Bayerischem Rundfunk und Bayerischer Landeszentrale für neue Medien (BLM) – nach Jahrzehnten mit allenfalls geringen Veränderungen – neu zu bestimmen, ihre gesellschaftliche Repräsentanz zu aktualisieren und die Kontrollrechte der Aufsichtsgremien zu stärken.

Zur Zusammensetzung der Rundfunk-Kontrollorgane hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. April 2014 insbesondere festgestellt,

- dass der "Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen" darf,
- dass das Gebot der Vielfaltsicherung vom Gesetzgeber verlangt, die Aufsichtsorgane darauf auszurichten, "Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen",
- dass "Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen ... von der Bestellung als staatsferne Mitglieder auszuschließen" (Inkompatibilitätsregelung) sind,
- dass der Gesetzgeber "einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven sowie einer Versteinerung der Zusammensetzung der Rundfunkgremien … entgegenzuwirken" hat,

- dass der Gesetzgeber deshalb dafür zu sorgen hat, "dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden" und
- dass Geschlechtergerechtigkeit eingelöst wird.

Das Verfassungsgericht erwartet vom Gesetzgeber "eine Form der Dynamisierung" bei den Regelungen zur Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder der Aufsichtsgremien, die an dem "Ziel der Vielfaltsicherung" und der aktuellen Repräsentanz gesellschaftlicher Kräfte ausgerichtet sind. Neben der Veränderung der Struktur der Aufsicht sind Transparenz ebenso wie partizipative Elemente zu fördern, insbesondere die verlässliche Publikation wesentlicher Informationen über die Arbeit von Bayerischem Rundfunk und Bayerischer Landeszentrale für neue Medien.

Zum Abschluss des Beihilfeverfahrens der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung des öffentlichrechtlichen Rundfunks in Deutschland hat die EU-Kommission in ihrer Rundfunk-Mitteilung vom Juli 2009 neben einer präzisen Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags auch gefordert "einen Mechanismus zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen" einzurichten. "Eine wirksame Kontrolle dürfte nur von einem Gremium gewährleistet werden können, das effektiv von der Geschäftsführung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig ist und über die erforderlichen Befugnisse sowie die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen verfügt, um eine regelmäßige Kontrolle vorzunehmen, und das nötigenfalls zur Gewährleistung der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungeeignete Abhilfemaßnahmen veranlasst." (EU-Rundfunk-Mitteilung: 6.2. Betrauung und Kontrolle). Die dazu erforderliche Ausweitung der Aufsichtsrechte der Kontrollorgane ist auf gesetzlicher Ebene in Bayern noch nicht ausreichend geregelt. "Ohne ausreichende, verlässliche Anhaltspunkte dafür, dass die öffentlich-rechtliche Dienstleistung tatsächlich gemäß der Definition erbracht wird", also auch ohne wirksame Kontrolle, kann die EU-Kommission die "Freistellung" des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR) vom freien Wettbewerb beenden.

### B) Lösung

Als Konsequenz aus dem ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2014) müssen die "Staatsferne" der Aufsichtsgremien von Bayerischem Rundfunk und BLM gesetzlich abgesichert werden durch die Begrenzung des staatsnahen Anteils der Gremienmitglieder auf ein Drittel, durch Inkompatibilitäts- und Karenzregelungen sowie Regelungen, die die "Vielfältigkeit" gesellschaftlicher Perspektiven in der Zusammensetzung der Gremien herstellen, ihre "Versteinerung" abwenden und die Transparenz der Medienaufsicht verbessern. Der Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG wird umgesetzt.

Die Unabhängigkeit der Entscheidungen der Rundfunkaufsichtsgremien ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Berichts- und Veröffentlichungspflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalten wie der Aufsichtsgremien, ebenso die Pflicht, alle relevanten Informationen und Unterlagen im Onlineangebot zugänglich zu machen, werden geregelt.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

Keine

### Gesetzentwurf

17. Wahlperiode

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

### § 1

### Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI. S. 792, BayRS 2251-1-S/W), das zuletzt durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

### "Art. 5

### Organe, Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Organe des Bayerischen Rundfunks sind:
- 1. der Rundfunkrat,
- der Verwaltungsrat und
- die Intendantin oder der Intendant.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. <sup>2</sup>Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks können nicht Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats sein; Art. 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte, hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind, können Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht angehören. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für die vom Landtag und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.
- (3) Der in Abs. 2 Satz 3 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus seiner dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat jeweils höchstens drei, zusammen insgesamt höchstens vier Amtsperioden angehören. <sup>z</sup>Für die nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder gilt eine der Wahl vorausgehende kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht als Amtsperiode im Sinne von Satz 1.
- (5) Der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat können nach Maßgabe der Satzung Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Organe und Ausschüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Bayerischen Rundfunks ist ausreichend.
- (6) Der Anteil der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 4 darf in den nach Abs. 5 gebildeten Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen. <sup>2</sup>Entsprechendes ailt bei der Wahl der Organ- und Ausschussvorsitzenden sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
- (7) <sup>1</sup>Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf für den Bayerischen Rundfunk gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein; Art. 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für gelegentliche nichtständige und geringfügige Tätigkeiten; diese sind jährlich gegenüber dem jeweiligen Gremium offenzulegen. 3Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Wird eine Interessenkollision im Sinne der vorstehenden Vorschriften durch das jeweilige Gremium festgestellt, endet die Mitgliedschaft.
- (8) Der Rundfunkrat stellt eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.
- (9) <sup>1</sup>Die Tagesordnungen, Beratungsgrundlagen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse öffentlicher Sitzungen sind – gemeinsam mit einer Anwesenheitsliste – in geeigneter Weise zu veröffentlichen; entsprechendes gilt für die Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrats. <sup>2</sup>Die

Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebsund Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks zu erfolgen. <sup>3</sup>Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Bayerischen Rundfunks ist ausreichend."

- 2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 bis 7 werden wie folgt gefasst:
    - "(2) <sup>1</sup>Der Rundfunkrat besteht aus den nach Abs. 3 bis 6 entsandten Mitgliedern. <sup>2</sup>Von den nach Abs. 3 entsandten Mitgliedern müssen auf jedes Geschlecht mindestens fünfzig Prozent entfallen. <sup>3</sup>Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen müssen mindestens nach jeder zweiten Amtsperiode des Rundfunkrats eine Frau entsenden. <sup>4</sup>Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen, die zwei Mitglieder entsenden, haben für die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen zu sorgen.
    - (3) <sup>1</sup>Acht Mitglieder werden vom Landtag entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/ Schepers bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter. <sup>2</sup>Art. 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
    - (4) 32 weitere Mitglieder werden von folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen entsandt:
    - je eine Vertreterin und ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche;
    - 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden;
    - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Muslimischen Verbände in Bayern;
    - 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbände und Vereinigungen der Konfessionslosen;
    - je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Gemeindetags; Art. 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend;
    - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und des Verbands der freien Berufe;
    - 7. eine Vertreterin und ein Vertreter der Gewerkschaften;
    - eine Vertreterin und ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands;

- 9. eine Vertreterin und ein Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands;
- 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings;
- 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesseniorenrats;
- 12. eine Vertreterin des Landesfrauenrats;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Familienverbände:
- 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände in Bayern;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschen mit Behinderung, bestimmt von der LAG Selbsthilfe und dem Sozialverband VdK;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschen mit Migrationshintergrund, bestimmt durch die Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns;
- 17. eine Vertreterin oder ein Vertreter queerer Lebensformen, bestimmt vom Lesbenund Schwulenverband in Bayern;
- 18. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern;
- 19. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbraucherschutzverbände;
- 20. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschenrechtsorganisationen;
- 21. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern.
- (5) 13 weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst, Wissenschaft und Bildung entsandt:
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musik-Organisationen;
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der staatlichen und nichtstaatlichen Theater;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsorganisationen aus dem Bereich Film und Fernsehen;
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bayerischen Hochschulen;
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung;
- 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Heimattags.

- (6) Zwei weitere Mitglieder werden vom Landtag bestimmt aus Bewerbungen gemeinnütziger Vereine oder kultureller Initiativen, die nicht bereits über Verbände und Dachorganisationen aus Abs. 4 und 5 vertreten sind.
- (7) 1Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. 2Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt."
- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8.
- 3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Nr. 9 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 10 angefügt:
    - "10. die Mitwirkung an der Aufsicht über die Unternehmenstöchter und Unternehmensbeteiligungen des Bayerischen Rundfunks."
  - b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:
    - "(5a) Der Rundfunkrat bedient sich einer Geschäftsstelle die beim Bayerischen Rundfunk eingerichtet wird. <sup>2</sup>Die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem oder der Rundfunkratsvorsitzenden zu besetzen. <sup>3</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem oder der Rundfunkratsvorsitzenden versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. <sup>4</sup>Der oder die Rundfunkratsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r dieser Mitarbeiter. <sup>5</sup>Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine/ihre Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner oder ihrer Dienstaufsicht. <sup>6</sup>Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Haushaltsplan des Bayerischen Rundfunks gesondert ausgewiesen. Der oder die Rundfunkratsvorsitzende ist für die wirtschaftliche und eine den Aufgaben entsprechende Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel verantwortlich."
- 4. Art. 8 wird wie folgt gefasst:

### "Art. 8

# Verwaltungsrat, Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. <sup>2</sup>Sechs Mitglieder werden vom Rundfunkrat in geheimer Einzelabstimmung gewählt. <sup>3</sup>Dabei sollen mindestens drei Mitglieder Frauen sein. <sup>4</sup>Zwei Mitglieder können einem Landtag, dem Bundestag oder dem Europäischen Parlament angehören. <sup>5</sup>Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Medienrechts haben, ein Mitglied soll Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft ha-

- ben und ein Mitglied soll einen betriebswirtschaftlichen Hochschulabschluss sowie Erfahrungen in einer Unternehmensführung und/oder ein Wirtschaftsprüferexamen haben. <sup>6</sup>Ein Mitglied wird vom Personalrat entsandt.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Er nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig durch Tod, Niederlegung des Amtes, Beendigung des Amtes nach Abs. 1 Satz 3, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Abberufung eines gewählten Mitglieds durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grund aus, so ist innerhalb zweier Monate seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen. <sup>5</sup>Über die Abberufung eines gewählten Mitglieds entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung."
- 5. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

#### "Art. 9

# Vorsitzender des Verwaltungsrats, Stellvertreter

Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden."

- 6. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
    - "6. die Mitwirkung an der Aufsicht über die Unternehmenstöchter und Unternehmensbeteiligungen des Bayerischen Rundfunks:"
  - b) Die bisherige Nr. 6. wird Nr. 7.
- 7. Art. 11 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
- 8. Nach Art. 27 wird folgender Art. 27a eingefügt:

#### "Art. 27a

# Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats

(1) Abweichend von Art. 5 Abs. 2 bis 9 und Art. 6 Abs. 3 gilt für die am 1. Mai 2012 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats Art. 6 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist.

- (2) Die am 1. Mai 2012 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats endet abweichend von Art. 6 Abs. 8 mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats in der Woche vom 1. bis 5. Mai 2017.
- (3) Abweichend von Art. 5 Abs. 2 bis 7, Art. 7 Abs. 3 Nr. 4, Art. 8, Art. 9 und Art. 10 Abs. 2 Nr. 6 gelten bis zum Ablauf der am 1. Mai 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Rundfunkrats Art. 6 Abs. 4 Satz 3, Art. 7 Abs. 3 Nr. 4, Art. 8, Art. 9, Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 Satz 4 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist.
- (4) Alle Entsendungen in den Rundfunkrat oder Wahlen in den Verwaltungsrat, die bis zu der jeweils ersten Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die auf die in den Abs. 2 und 3 genannten Amtszeiten folgt, erfolgt sind, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtszeiten nach Art. 6 Abs. 8 und nach Art. 8 Abs. 2 als eine Amtszeit.
- (5) Abweichend von Art. 8 Abs. 3 enden die Amtszeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats im Anschluss an die erste Neukonstituierung des Bayerischen Landtags nach dem Mai 2017."

### § 2

### Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GVBI. S. 434), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 12 werden die Abs. 3 und 4 durch die folgenden Abs. 3 bis 10 ersetzt:
  - "(3) Die Mitgliedschaft im Medienrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. <sup>2</sup>Angestellte, ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt können nicht Mitglied des Medienrats oder des Verwaltungsrats sein. <sup>3</sup>Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte, hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind, können Medienrat und Verwaltungsrat nicht angehören.

- <sup>4</sup>Dies gilt nicht für die vom Landtag und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.
- (4) <sup>1</sup>Der in Abs. 3 Satz 3 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus seiner dort genannten Funktion in den Medienrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. <sup>2</sup>Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann dem Medienrat oder dem Verwaltungsrat jeweils höchstens drei, zusammen insgesamt höchstens vier Amtsperioden angehören. <sup>2</sup>Für die nach Art. 14 Abs. 2 in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder gilt eine der Wahl vorausgehende kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht als Amtsperiode im Sinne von Satz 1.
- (6) <sup>1</sup>Der Medienrat und der Verwaltungsrat können zur Vorbereitung ihrer Beratungen nach Maßgabe der Satzung Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Organe und Ausschüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ist ausreichend.
- (7) <sup>1</sup>Der Anteil der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 4 darf in den nach Abs. 6 Satz 2 gebildeten Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei der Wahl der Organ- und Ausschussvorsitzenden sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
- (8) <sup>1</sup>Der Medienrat bedient sich einer Geschäftsstelle, die bei der Baverischen Landeszentrale für neue Medien eingerichtet wird. <sup>2</sup>Die Personalstellen sind im Einvernehmen mit dem oder der Medienratsvorsitzenden zu besetzen. <sup>3</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem oder der Medienratsvorsitzenden versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. <sup>4</sup>Der oder die Medienratsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>5</sup>Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine/ihre Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner oder ihrer Dienstaufsicht. <sup>6</sup>Die Personalund Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Haushaltsplan der Baverischen Landeszentrale für neue Medien gesondert ausgewiesen. 'Der oder die Medienratsvorsitzende ist für die wirtschaftliche und eine den Aufgaben entsprechende Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel verantwortlich.
- (9) Der Medienrat stellt eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

- (10) <sup>1</sup>Die Tagesordnungen, Beratungsgrundlagen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse öffentlicher Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; entsprechendes gilt für die Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien zu erfolgen. <sup>3</sup>Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ist ausreichend."
- 2. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

### "Art. 13

### Mitglieder des Medienrats

- (1) <sup>1</sup>Der Medienrat besteht aus den nach Abs. 2 bis 6 entsandten Mitgliedern. <sup>2</sup>Von den nach Abs. 3 entsandten Mitgliedern müssen auf jedes Geschlecht mindestens fünfzig Prozent entfallen. <sup>3</sup>Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen müssen mindestens nach jeder zweiten Amtsperiode des Medienrats eine Frau entsenden. <sup>4</sup>Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen, die zwei Mitglieder entsenden, haben für die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen zu sorgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden. <sup>2</sup>Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.
- (3) <sup>1</sup>Acht Mitglieder werden vom Landtag entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/ Schepers bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter. <sup>2</sup>Art. 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) 32 weitere Mitglieder werden von folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen entsandt:
- 1. je eine Vertreterin und ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche;
- 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden;
- 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Muslimischen Verbände in Bayern;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbände und Vereinigungen der Konfessionslosen;
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Gemeindetags; Art. 12 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend;

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und des Verbands der freien Berufe;
- eine Vertreterin und ein Vertreter der Gewerkschaften:
- eine Vertreterin und ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands;
- eine Vertreterin und ein Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesseniorenrats;
- 12. eine Vertreterin des Landesfrauenrats;
- 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Familienverbände:
- 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände in Bayern;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschen mit Behinderung, bestimmt von der LAG Selbsthilfe und dem Sozialverband VdK;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschen mit Migrationshintergrund, bestimmt durch die Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns;
- 17. eine Vertreterin oder ein Vertreter queerer Lebensformen, bestimmt vom Lesben- und Schwulenverband in Bayern;
- 18. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbraucherschutzverbände:
- 20. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Menschenrechtsorganisationen;
- 21. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern.
- (5) 13 weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst, Wissenschaft und Bildung entsandt:
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musik-Organisationen;
- 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der staatlichen und nichtstaatlichen Theater;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsorganisationen aus dem Bereich Film und Fernsehen:
- 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bayerischen Hochschulen;

- 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung;
- 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Heimattags.
- (6) Zwei weitere Mitglieder werden vom Landtag bestimmt aus Bewerbungen gemeinnütziger Vereine oder kultureller Initiativen, die nicht bereits über Verbände und Dachorganisationen aus Abs. 3 und 4 vertreten sind.
- (7) Die Mitglieder des Medienrats werden jeweils für fünf Jahre entsandt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt unbeschadet des Satzes 4 am 1. Mai. <sup>3</sup>Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen. <sup>4</sup>Die Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder beginnt mit dem Zeitpunkt der Entsendung; sie endet mit der Entsendung der neuen Vertreter zu Beginn der nächsten Legislaturperiode. <sup>5</sup>Der Landtag kann ein von ihm entsandtes Mitglied des Medienrats auf Vorschlag der Vertreter der Partei im Landtag, welche das Mitglied nominiert hat, abberufen, wenn das Mitglied nicht mehr dieser Partei angehört, und einen neuen Vertreter entsenden. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.
- (8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Einzelheiten ihrer Aufwandsentschädigung regelt die Landeszentrale durch Satzung."
- 3. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
  - zwei Mitgliedern, die als Anbieter t\u00e4tig sind, einem Organ eines Anbieters angeh\u00f6ren oder in einem Besch\u00e4ftigungsverh\u00e4ltnis zu einem Anbieter stehen.
  - 2. fünf weiteren Mitgliedern, die nicht dem in Nr. 1 genannten Personenkreis angehören.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Medienrat in geheimer Einzelabstimmung gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind auch Mitglieder des Medienrats. <sup>4</sup>Mindestens drei Mitglieder sollen Frauen sein. <sup>5</sup>In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 können die Anbieter einen Wahlvorschlag einreichen."

4. Nach Art. 38 wird folgender Art. 38a eingefügt:

### "Art. 38a

# Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Medienrats und des Verwaltungsrats

(1) Abweichend von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 endet die Amtszeit der zum 1. Mai 2011 entsandten Mitglieder des Medienrats mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats in der Woche vom 1. bis 5. Mai 2017.

(2) Die beiden zuerst ausscheidenden Mitglieder des zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung amtierenden Verwaltungsrats, die nicht entsprechend Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GVBI. S. 434) geändert worden ist, in den Verwaltungsrat gewählt wurden, werden nicht mehr ersetzt."

### § 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...... in Kraft.

### Begründung:

### A) Allgemeines

Zu den Voraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit des dualen Rundfunksystems in Bayern gehört eine in der Gesellschaft verankerte, die aktuelle Vielfalt gesellschaftlicher Einstellungen und Perspektiven spiegelnde effektive Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten Bayerischer Rundfunk (BR) und Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM).

Aufgabenbereiche und Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der Anstalten werden nach Jahrzehnten ohne wesentliche Veränderung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend justiert, neu ausgestaltet und dynamisiert. Leitfaden für die Reform der Rundfunkaufsicht in Bayern ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014, insbesondere dessen Vorgaben für Staatsferne, für die Vielfalt der in der Rundfunkaufsicht vertretenen Perspektiven sowie für Unabhängigkeit und verbesserter Transparenz der Aufsicht.

Der Rundfunkrat des BR und der Medienrat der BLM waren und bleiben spiegelbildlich zusammengesetzt. Die bisherigen Entsendeorganisationen behalten ihre Mitgliedschaft, die Gremien werden durch die Integration neuer Gruppen und gesellschaftlich relevanter Perspektiven ergänzt. Damit werden die gesellschaftliche Dynamik und ihre gewachsene Vielfalt in der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten differenzierter als bisher abgebildet und einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven, vor der das Bundesverfassungsgericht gewarnt hatte, entgegengewirkt.

Zusätzlich aufgenommen werden Vertreterinnen und Vertreter folgender gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen: Verbände der Menschen mit Behinderungen, Wohlfahrtsverbände, Organisationen queerer Lebensformen, Vereinigungen der Konfessionslosen, der Landesfrauenrat und der Landesseniorenrat, Aus-

länderbeiräte, muslimische Verbände sowie Menschenrechts- und Verbraucherschutzorganisationen und Film- und Fernsehschaffende.

Für zusätzliche gesellschaftliche Dynamik soll die Vergabe zweier Gremiensitze auf Vorschlag von kleinen gemeinnützigen und kulturellen Vereinen und Initiativen vergeben werden, die nicht über gelistete Organisationen Zugang zu den Aufsichtsgremien haben. Damit wird das gesellschaftliche Spektrum erweitert und die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, auch nicht kohärent organisierte Perspektiven zu beteiligen, eingelöst.

In seinem Urteil vom 25. März 2014 hat das Bundesverfassungsgericht vorgegeben, den Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in der Rundfunkaufsicht konsequent zu begrenzen. Ihr Anteil dürfe ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen.

Zu staatlichen und staatsnahen Vertretern zählt das Bundesverfassungsgericht Mitglieder des Landtags und der Staatsregierung, kommunale Mandatsträger, Beamte in Leitungsfunktionen, die kraft ihrer Ämter als zur hoheitlichen Gewalt bzw. als staatsnah zu rechnen sind, und Mitglieder von Parteivorständen auf Bundes- und Landesebene.

Nach dieser höchstrichterlichen Definition von Staatsnähe beläuft sich gegenwärtig deren Anteil im jeweils 47-köpfigen Rundfunk- und Medienrat auf 34 Prozent. Mit der maßvollen Erweiterung der Gremien auf 55 Sitze und der gleichzeitigen Reduzierung der unmittelbar staatlichen Gremienmitglieder aus Regierung und Landtag von derzeit 13 auf 8, sinkt der Staatsanteil auf nahezu ein Fünftel. Das bedeutet, dass fast 80 Prozent der Mitglieder der Rundfunkaufsicht persönlich in einer hinreichenden Distanz zu staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen stehen und damit sowohl ein hohes Ausmaß an Vielfalt als auch Staatsferne repräsentieren.

Zur Sicherstellung unterbindet eine vom Verfassungsgericht ausdrücklich verlangte Inkompatibilitätsregelung, dass staatsnahe Vertreter über gesellschaftliche Organisationen in die Rundfunkaufsicht entsendet werden dürfen.

Ergänzt wird zudem eine Karenzzeitregelung, die keinen unmittelbaren Wechsel von einem Staats- oder Wahlamt in ein Gremium der Rundfunkaufsicht erlaubt. Für eine solche Regelung sieht das Verfassungsgericht zwar keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, deren Statuierung ist aber rechtspolitisch wünschenswert. Die sinnvolle Begrenzung der Amtszeiten der Mitglieder der Gremien des BR und der BLM wirkt gegen die Versteinerung ihrer Zusammensetzung. Damit gehen die gesetzlichen Neuregelungen deutlich über die Mindestanforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus.

Gestärkt werden mit den Neuregelungen zudem die Unabhängigkeit und die Handlungsfähigkeit der Aufsichtsgremien. Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Medienrat erhalten ausdrücklich das Direktionsrecht über eine jeweils den Gremien unmittelbar zugeordnete Geschäftsstelle und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu einer effektiven Gremienkontrolle gehört auch die Mitwirkung der BR-Aufsichtsgremien in der Beaufsichtigung der Beteiligungsunternehmen des Bayerischen Rundfunks. Dazu sollen sowohl Mitglieder des Rundfunkrats als auch des Verwaltungsrats in deren Aufsichtsgremien entsandt werden.

Die Expertise in einem Gremium der Rundfunkaufsicht muss mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Medienmärkten Schritt halten. Deshalb werden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder des Rundfunk- und Medienrats zur Förderung und kontinuierlichen Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenzen verpflichtend.

Erst recht zielen die gesetzlichen Vorgaben für die Zusammensetzung des BR-Verwaltungsrats, der die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens mit einem Jahresetat von nahezu 1 Mrd. Euro mitzuverantworten hat, künftig auf nachzuweisende wirtschaftliche und juristische Kompetenzen der Kandidatinnen und Kandidaten.

Die direkte Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch Rundfunk- und Medienrat unter Verzicht auf die bisherigen "geborenen" Verwaltungsratsmitglieder stärkt die Unabhängigkeit der Gremien.

Wie bisher können die Organisationen der privaten Rundfunkanbieter Vorschläge aus ihren Reihen für zwei Sitze im Verwaltungsrat der BLM machen, um ihren Anspruch auf Teilhabe an der Aufsicht über die BLM einzulösen. Beim Verwaltungsrat des BR werden Beschäftigten der Anstalt verantwortlich in die Arbeit des Verwaltungsrats eingebunden, analog zu Aufsichtsgremien großer Wirtschaftsunternehmen und nach dem Vorbild anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen inklusive großer Rundfunkanstalten in Deutschland. Diese Form der Partizipation steht einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen ebenso gut an wie einer Aktiengesellschaft.

Maßgeblich für die künftige Akzeptanz des öffentlichrechtlichen Rundfunks allgemein ist ein möglichst hoher Grad an Transparenz der Arbeit des Unternehmens wie auch seiner Aufsicht. Die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrats und die Veröffentlichung von wesentlichen Dokumenten und Entscheidungen verbessern zugleich die Voraussetzungen dafür, Bürgerinnen und Bürger stärker als bisher in den Diskurs über die Arbeit von BR und BLM einzubinden. Die von BLM und BR bisher schon weitgehend angewandte Veröffentlichungspraxis zu ihrem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Auftrag und dessen Umsetzung wird auf gesetzlicher Ebene fixiert.

Um dem Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG nachzukommen, wird, wo möglich, eine paritätische Entsendung von Frauen und Männern in die Gremien vorgenom-

men und, wo sachgerecht, die alternierende Entsendung von Frauen und Männern aus einzelnen Gruppierungen in die Gremien vorgegeben.

#### B) Im Einzelnen

#### zu § 1:

## Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

### zu Nr. 1: Art. 5 (Neufassung)

Abs. 1: Ergänzt wird die weibliche Amtsbezeichnung.

**Abs. 2**: Mit den Änderungen werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 umgesetzt, wonach "Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen ... von der Bestellung als staatsferne Mitglieder auszuschließen" (Inkompatibilitätsregelung) sind, und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum ZDF-Staatsvertrag neben Mitgliedern von Regierungen und Parlamenten sowie politischen Beamtinnen und Beamten auch Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in Leitungsfunktionen sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, als staatlich bzw. staatsnah qualifiziert. Zur Absicherung der Staatsferne werden die Inkompatibilitätsregelungen für die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats daher ergänzt. Eine herausgehobene Stellung in politischen Parteien wird dabei dahingehend konkretisiert, dass diese mit der Bekleidung von Vorstandsämtern auf Landes- oder Bundesebene angenommen wird. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelungen.

Abs. 3: Mit der Änderungen werden aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 Karenzzeiten für ehemalige Mitglieder von Regierungen und Parlamenten sowie politische Beamtinnen und Beamten auch Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in Leitungsfunktionen sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, vorgesehen, nach deren Ablauf eine Entsendung als "staatsferne Mitglieder" in die Gremien möglich ist. Die Fristen sind an auf europäischer Ebene geltende Karenzzeiten angelehnt; eine entsprechende Frist gilt z.B. gemäß Ziffer 1.2 des entsprechenden Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder der EU. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelungen.

**Abs. 4**: Der neue Abs. 4 regelt für beide Aufsichtsgremien die Amtszeit der Mitglieder einheitlich. Die Tätigkeit von Personen in beiden Gremien wird auf insgesamt maximal drei Amtszeiten begrenzt. Beim Wechsel von einem Gremium in das andere sind frühere Amtszeiten anzurechnen. Angebrochene Amtszeiten gelten als volle Amtszeiten.

**Abs. 5** regelt die Möglichkeit der Aufsichtsgremien, Ausschüsse zu bilden, deren Zusammensetzung gemäß dem Transparenzgebot aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts online zu veröffentlichen ist. Auf freiwilliger Basis entsprechen Bayerischer Rundfunk und Bayerische Landeszentrale für neue Medien bisher schon diesem Gebot.

**Abs. 6** regelt für die Ausschüsse der Aufsichtsgremien, dass analog zu deren voller Zusammensetzung der "Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen" darf.

**Abs. 7** stellt klar, dass Mitglieder der Aufsichtsgremien wirtschaftlich nicht von Rundfunkunternehmen abhängig sein dürfen und keine mit ihrer Kontrolltätigkeit kollidierenden eigenen wirtschaftlichen Interessen haben dürfen.

**Abs. 8**: Die Expertise eines Mitglieds eines Rundfunkaufsichtsgremiums muss mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Medienmärkten Schritt halten. Abs. 8 sieht vor, dass die Mitglieder des Rundfunkrats regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Förderung und kontinuierlichen Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenzen erhalten.

Abs. 9: Zu höherer Transparenz der Gremienarbeit und zur Verbesserung der Kommunikation der Gremien mit den Nutzerinnen und Nutzern des Bayerischen Rundfunks und damit zugunsten von mehr Akzeptanz in der Bevölkerung und größerer Legitimation der gesellschaftlichen Aufsicht werden die Anforderungen an eine transparente Arbeit der Kontrollorgane im Hinblick auf die Themen und die Ergebnisse der Sitzungen präzisiert, insofern alle maßgeblichen Unterlagen online verfügbar sein müssen. Auch werden die Grenzen der Transparenz klargestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat das Erfordernis transparenten Handelns von Aufsichtsgremien mit der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit begründet.

### zu Nr. 2: Art. 6

### zu Abs. 2 (Neufassung)

Geregelt wird die Zusammensetzung des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks, insbesondere mit Blick auf das Ziel seiner geschlechterparitätischen Besetzung.

### zu Abs. 3 (Neufassung)

Abs. 3 regelt die Entsendung von Rundfunkratsmitgliedern durch die im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien, die wie bisher zu den gesellschaftlichen Gruppen gehören. Ihre Anzahl wird von bisher zwölf auf künftig acht Mitglieder des Rundfunkrats reduziert. Zugunsten der Aufnahme neuer gesellschaftlicher Perspektiven und damit zur Vielfaltsicherung wird der Anteil staatsnaher Mitglieder weit unter die vom Verfassungsgericht im ZDF-Urteil gebotene Obergrenze

von einem Drittel gesenkt. Neben der Vertretung der Staatsregierung im Rundfunkrat entfallen auch die Sitze von Mitgliedern des Landtags. Damit geht die Neuregelung deutlich über die Mindestanforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinaus.

Wie bisher richtet sich die Entsendung der vom Landtag gewählten Rundfunkratsmitglieder an den bei der Landtagswahl erzielten Ergebnissen. Wie bisher werden nach jeder Neukonstituierung des Landtags diese Mitglieder des Rundfunkrats neu bestimmt. Wie bisher erhält jede Fraktion ein Grundmandat, insofern wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wonach die im Landtag vertretenen politischen Strömungen im Sinne parteipolitischer Brechungen möglichst vielfältige Abbildung finden sollen. Darüber hinaus findet das Auswahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wie bisher Anwendung.

### zu Abs. 4 (Neufassung)

In Abs. 4 werden die unmittelbar entsendeberechtigten Organisationen für den Rundfunkrat unter Vielfaltsgesichtspunkten bestimmt und um die Perspektiven wesentlicher gesellschaftlicher Gruppen ergänzt. Dies sind die Muslimischen Verbände, die Vereinigungen der Konfessionslosen, die Vertretungen der Senioren, der Frauen, der Menschen mit Behinderungen, der Wohlfahrtsverbände, der Menschen mit Migrationshintergrund, der Verbraucherschutz- und der Menschenrechtsorganisationen sowie die Vertretung von queeren Lebensformen.

Die bisherigen Entsendeorganisationen behalten ihre Plätze im Rundfunkrat. Mit den zusätzlichen Mitgliedern neuer Entsendeorganisationen wird der Gefahr entgegen gewirkt, dass seit langem etablierte Verbände im Gremium dominieren und die gesellschaftliche Repräsentanz in der Rundfunkaufsicht wird aktualisiert.

Klargesellt wird zudem, dass auf eine geschlechtergerechte Entsendung zu achten ist, dass Organisationen, die zwei Rundfunkratssitze erhalten, geschlechterparitätisch zu besetzen haben.

#### zu Abs. 5 (Neufassung)

Abs. 5 regelt die Entsendung von Rundfunkratsmitgliedern aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst, Wissenschaft und Bildung. Neben die bisher schon vertretenen Perspektiven rückt die der Berufsorganisationen aus Film- und Fernsehen.

### zu Abs. 6 (neu)

Um eine Dynamisierung der Zusammensetzung des Rundfunkrats zu ermöglichen, sieht Abs. 6 ein zusätzliches Verfahren zur Öffnung der Sitzverteilung vor. Verbandlich nicht organisierte Interessentinnen und Interessenten können sich um insgesamt zwei Sitze im Rundfunkrat bewerben.

Die Auswahl erfolgt durch den Landtag. Die Auswahl soll sich am Kriterium der Vielfalt ausrichten. Ausgeschlossen von einer Bewerbung sind die gesetzlich bestimmten Organisationen.

### zu Abs. 7 (neu)

Abs. 7 regelt die nicht-stimmberechtigte Teilnahme des Personalrats des Bayerischen Rundfunks an öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Rundfunkrats. Die Perspektive der Beschäftigten soll in die Beratungen des Rundfunkrats eingehen, auch sie dient der Vielfaltsicherung.

#### zu Abs. 8

Redaktionelle Änderung

### zu Nr. 3: Art. 7 zu Abs. 5a (neu)

Die Regelung stärkt die Unabhängigkeit des Rundfunkrats im Hinblick auf das für ihn tätige Personal und regelt das Direktionsrecht des oder der Vorsitzenden des Rundfunkrats über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

### zu Abs. 3 Nr. 10 (neu)

Die neue Nr. 10 regelt, dass zu einer effektiven Gremienkontrolle auch die Mitwirkung in der Beaufsichtigung der Beteiligungsunternehmen des Bayerischen Rundfunks gehört. Dazu sollen Mitglieder des Rundfunkrats in deren Aufsichtsgremien entsandt werden können.

### zu Nr. 4: Art. 8 (Neufassung)

Mit der Neuregelung in Abs. 1 Satz 1 wird der Verwaltungsrat um einen Sitz erweitert. Satz 2 regelt die Wahl von sechs Mitgliedern durch den Rundfunkrat. Der Verzicht auf die beiden bisherigen geborenen Mitglieder (Landtagspräsident als Vorsitzender und Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs) stärkt die Unabhängigkeit des Rundfunkrats, davon unbenommen ist seine Möglichkeit bis zu zwei Mitglieder eines Parlaments in den Verwaltungsrat zu wählen. Satz 3 sieht die geschlechterparitätische Sollbesetzung vor.

Mit der Neuregelung in Abs. 1 Satz 4 wird die Expertise des Verwaltungsrats gestärkt. Neue Medientechnologien und Verbreitungswege und die damit einhergehende stetige medien-, unternehmens- und wettbewerbsrechtliche Fortentwicklung auf nationaler und europäischer Ebene setzen Spezialwissen und einschlägige Erfahrung voraus, um in einem Aufsichtsgremium über ein Unternehmen mit einem Jahreshaushalt von nahezu 1 Mrd. Euro effektiv wirken zu können. Daher knüpft die Wahl zu einem Verwal-

tungsratsmitglied auch an nachzuweisende Kompetenzen.

Mit Satz 5 werden die Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks verantwortlich in die Aufsicht eingebunden, analog zu Aufsichtsgremien großer Wirtschaftsunternehmen und nach dem Vorbild anderer öffentlichrechtlicher Einrichtungen inklusive großer Rundfunkanstalten in Deutschland. Diese Form der Partizipation setht einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen ebenso gut an wie einer Aktiengesellschaft.

Abs. 2 regelt Amtszeit, Wieder- und Abwahlvorschriften. Abs. 3 sieht vor, dass sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung geben soll.

### zu Nr. 5: Art. 9 (Neufassung)

Art. 9 regelt die Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Regelung ist notwendig, da die bisherige gesetzliche Regelung, wonach der Landtagspräsident geborener Vorsitzender des Verwaltungsrats ist, entfällt.

### zu Nr. 6: Art. 10 zu Abs. 2 Nr. 6 (neu)

Die neue Nr. 6 regelt, dass zu einer effektiven Gremienkontrolle auch die Mitwirkung in der Beaufsichtigung der Beteiligungsunternehmen des Bayerischen Rundfunks gehört. Dazu sollen Mitglieder des Verwaltungsrats in deren Aufsichtsgremien entsandt werden können.

#### zu Abs. 2 Nr. 7

Redaktionelle Änderung.

#### zu Nr. 6: Art. 11 Abs. 1 Satz 4

Die bisherige grundsätzliche Stichentscheidsregelung, wonach die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden bei Stimmengleichheit entscheidet, ist obsolet angesichts der künftig ungeraden Zahl der Verwaltungsratsmitglieder. Bei dennoch möglicher Stimmengleichheit greift die in Parlamenten übliche Feststellung, dass ein Beschlussantrag ohne Mehrheit als abgelehnt gilt.

### zu § 2: Änderung des Bayerischen Mediengesetzes zu Nr. 1: Art. 12

### zu Abs. 3 (Neufassung)

Mit den Änderungen werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 auch für die Bayerische Landeszentrale als öffentlichrechtlicher Anstalt umgesetzt, wonach bei der Rundfunkaufsicht "Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Lei-

tungsfunktionen ... von der Bestellung als staatsferne Mitglieder auszuschließen" (Inkompatibilitätsregelung) sind, und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum ZDF-Staatsvertrag neben Mitgliedern von Regierungen und Parlamenten sowie politischen Beamtinnen und Beamten auch Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in Leitungsfunktionen sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, als staatlich bzw. staatsnah qualifiziert. Zur Absicherung der Staatsferne werden die Inkompatibilitätsregelungen für die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats daher ergänzt. Eine herausgehobene Stellung in politischen Parteien wird dabei dahingehend konkretisiert, dass diese mit der Bekleidung von Vorstandsämtern auf Landes- oder Bundesebene angenommen wird. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelun-

### zu Abs. 4 (Neufassung)

Mit der Änderungen werden aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 Karenzzeiten für ehemalige Mitglieder von Regierungen und Parlamenten sowie politische Beamtinnen und Beamten auch Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in Leitungsfunktionen sowie Personen, die in politischen Parteien in herausgehobener Funktion Verantwortung tragen, vorgesehen, nach deren Ablauf eine Entsendung als "staatsferne Mitglieder" in die Gremien möglich ist. Die Fristen sind an auf europäischer Ebene geltende Karenzzeiten angelehnt; eine entsprechende Frist gilt z.B. gemäß Ziffer 1.2 des entsprechenden Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder der EU. Der ZDF-Staatsvertrag enthält entsprechende Regelungen.

### zu Abs. 5 (neu)

Der neu eingefügte Abs. 5 regelt für beide Aufsichtsgremien die Amtszeit der Mitglieder einheitlich. Die Tätigkeit von Personen in beiden Gremien wird auf insgesamt maximal drei Amtszeiten begrenzt. Beim Wechsel von einem Gremium in das andere sind frühere Amtszeiten anzurechnen. Angebrochene Amtszeiten gelten als volle Amtszeiten.

### zu Abs. 6 (neu)

Abs. 6 regelt die Möglichkeit der Aufsichtsgremien, Ausschüsse zu bilden, deren Zusammensetzung gemäß dem Transparenzgebot aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts online zu veröffentlichen ist. Auf freiwilliger Basis entsprechen Bayerischer Rundfunk und Bayerische Landeszentrale für neue Medien bisher schon diesem Gebot.

### zu Abs. 7 (neu)

Abs. 6 regelt für die Ausschüsse der Aufsichtsgremien, dass analog zu deren voller Zusammensetzung der "Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen" darf.

#### zu Abs. 8 (neu)

Die Regelung in Abs. 8 stärkt die Unabhängigkeit des Medienrats im Hinblick auf das für ihn tätige Personal und regelt das Direktionsrecht des oder der Vorsitzenden des Medienrats über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

### zu Abs. 9 (neu)

Die Expertise eines Mitglieds eines Rundfunkaufsichtsgremiums muss mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Medienmärkten Schritt halten. Abs. 9 sieht vor, dass die Mitglieder des Medienrats regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Förderung und kontinuierlichen Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenzen erhalten.

### zu Abs. 10 (neu)

Zu höherer Transparenz der Gremienarbeit und zur Verbesserung der Kommunikation der Gremien mit der Öffentlichkeit und damit zugunsten von mehr Akzeptanz in der Bevölkerung und größerer Legitimation der gesellschaftlichen Aufsicht werden die Anforderungen an eine transparente Arbeit der Kontrollorgane im Hinblick auf die Themen und die Ergebnisse der Sitzungen präzisiert, insofern alle maßgeblichen Unterlagen online verfügbar sein müssen. Auch werden die Grenzen der Transparenz klargestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat das Erfordernis transparenten Handelns von Aufsichtsgremien mit der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit begründet.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien praktiziert diese Öffentlichkeitsarbeit bereits auf freiwilliger Basis.

### zu Nr. 2: Art. 13 (Neufassung)

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, insbesondere mit Blick auf das Ziel seiner geschlechterparitätischen Besetzung.

Abs. 2 stellt klar, dass die Mitglieder des Medienrats als Vertreter der Allgemeinheit agieren, nicht als Interessenvertreter ihrer Entsendeorganisationen und dass sie unabhängig von Weisungen sind.

Abs. 3 regelt die Entsendung von Medienratsmitgliedern durch die im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien, die wie bisher zu den gesellschaftlichen Gruppen gehören. Ihre Anzahl wird von bisher zwölf auf künftig acht Mitglieder des Rundfunkrats reduziert. Zugunsten der Aufnahme neuer gesellschaftlicher

Perspektiven und damit zur Vielfaltsicherung wird der Anteil staatsnaher Mitglieder weit unter die vom Verfassungsgericht im ZDF-Urteil gebotene Obergrenze von einem Drittel gesenkt. Neben bisher vier Mitgliedern des Landtags entfällt auch die Vertretung der Staatsregierung im Medienrat.

Wie bisher richtet sich die Entsendung der vom Landtag gewählten Medienratsmitglieder an die bei der Landtagswahl erzielten Ergebnisse. Wie bisher werden nach jeder Neukonstituierung des Landtags diese Mitglieder des Medienrats neu bestimmt. Wie bisher erhält jede Fraktion ein Grundmandat, insofern wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wonach die im Landtag vertretenen politischen Strömungen im Sinne parteipolitischer Brechungen möglichst vielfältige Abbildung finden sollen. Darüber hinaus findet das Auswahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wie bisher Anwendung.

In Abs. 4 werden die unmittelbar entsendeberechtigten Organisationen für den Medienrat unter Vielfaltsgesichtspunkten bestimmt und um die Perspektiven wesentlicher gesellschaftlichen Gruppen ergänzt. Dies sind die Muslimischen Verbände, die Verbände und Vereinigungen der Konfessionslosen, die Vertretungen der Senioren, der Frauen, der Menschen mit Behinderungen, der Wohlfahrtsverbände, der Menschen mit Migrationshintergrund, der Verbraucherschutzund der Menschenrechtsorganisationen sowie die Vertretung von queeren Lebensformen.

Die bisherigen Entsendeorganisationen behalten ihre Plätze im Medienrat. Mit den zusätzlichen Mitgliedern neuer Entsendeorganisationen wird der Gefahr entgegen gewirkt, dass seit langem etablierte Verbände im Gremium dominieren und die gesellschaftliche Repräsentanz in der Aufsicht wird aktualisiert.

Klargestellt wird zudem, dass auf eine geschlechtergerechte Entsendung zu achten ist, dass Organisationen, die zwei Medienratssitze erhalten, geschlechterparitätisch zu besetzen haben.

Abs. 5 regelt die Entsendung von Medienratsmitgliedern aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst, Wissenschaft und Bildung. Neben die bisher schon vertretenen Perspektiven rückt die der Berufsorganisationen aus Film- und Fernsehen.

Um eine Dynamisierung der Zusammensetzung des Rundfunkrats zu ermöglichen, sieht Abs. 6 ein zusätzliches Verfahren zur Öffnung der Sitzverteilung vor. Verbandlich nicht organisierte Interessentinnen und Interessenten können sich um insgesamt zwei Sitze im Rundfunkrat bewerben.

Die Auswahl erfolgt durch den Landtag. Die Auswahl soll sich am Kriterium der Vielfalt ausrichten. Ausgeschlossen von einer Bewerbung sind die gesetzlich bestimmten Organisationen.

Abs. 7 entspricht dem bisherigen Art. 13 Abs. 3.

Abs. 8 entspricht dem bisherigen Art. 13 Abs. 4.

### zu Nr. 3: Art. 14. Abs. 2

### zu Satz 1

Der Verwaltungsrat wird von neun auf sieben Mitglieder reduziert. Bisher unter Nr. 1 ausdrücklich als gesetzte Mitglieder aufgeführte Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände können über die unter Art. 14 Abs. 2 Satz 2 geregelte Wahl in den Verwaltungsrat kommen.

### zu Sätze 2 bis 5

Sätze 2 und 3 regeln die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch den Medienrat. Satz 4 sieht die geschlechterparitätische Sollbesetzung vor. Satz 5 regelt Vorschlagsrecht und Wahl der Vertretung der Rundfunkanbieter im Verwaltungsrat.

### zu § 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Martina Fehlner

Abg. Markus Blume

Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Abg. Verena Osgyan

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Reform der Rundfunkaufsicht

Sicherung von Vielfalt und Staatsferne (Drs. 17/9989)

- Erste Lesung -

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Martina Fehlner.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf zur Reform der Rundfunkaufsicht reagiert die SPD-Landtagsfraktion auf das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2014. Dieses grundsätzliche Urteil des Gerichts zur Rundfunkaufsicht in Deutschland im Hinblick auf die gebotene Staatsferne, die Vielfalt und die Transparenz macht es erforderlich, dass auch die Aufsichtsgremien des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien – BLM – neu bestimmt werden. Das Gericht hat ein deutliches Signal gegeben und klare Grenzen gezogen. Aus denselben Gründen sind deshalb das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz reformbedürftig, genauso wie der ZDF-Staatsvertrag es war.

Die SPD-Landtagsfraktion hat in den vergangenen Jahren bereits mehrfach Initiativen zur Reform der Rundfunkaufsicht gestartet. Das Ziel war stets, fraktionsübergreifende Lösungen zu finden. Die Mehrheitsfraktion zeigte sich daran allerdings nicht interessiert. Der Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion enthält – wie wir meinen – für alle akzeptable Reformvorschläge. Sie orientieren sich an den Leitsätzen des Verfassungsgerichtsurteils, stellenweise gehen sie jedoch darüber hinaus.

Nach Jahrzehnten mit geringen Veränderungen in den Aufsichtsgremien gilt es nun, die gesellschaftliche Repräsentanz zu aktualisieren, sie neu zu justieren und sie zu dynamisieren. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Zusammensetzung der Rundfunkkontrollorgane verbindliche Vorgaben gemacht:

Erstens. Der Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder darf insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen.

Zweitens. Das Gebot der Vielfaltsicherung verlangt vom Gesetzgeber, Aufsichtsgremien darauf auszurichten, Personen mit möglichst vielen Perspektiven und aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen. Sie sollen vielfältiger als bisher die Gesellschaft und die aktuell in ihr vertretenen Meinungen und Handlungen widerspiegeln.

Drittens. Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen sind von der Bestellung als staatsferne Mitglieder auszuschließen. Es gilt die Inkompatibilitätsregelung.

Viertens. Der Gesetzgeber hat einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven sowie einer Versteinerung bei der Zusammensetzung der Rundfunkgremien entgegenzuwirken.

Fünftens. Der Gesetzgeber hat dafür zu sorgen, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen – und dabei neben den großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden, auch untereinander wechselnd kleinere Gruppierungen – Berücksichtigung finden.

Sechstens. Es muss die Geschlechtergerechtigkeit eingelöst werden.

(Beifall bei der SPD)

Siebtens. Die Transparenz muss gefördert werden.

Maßgeblich ist, dass die Aufsichtsgremien unsere Gesellschaft vielseitig und facettenreich widerspiegeln. Im Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion bleiben der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und die BLM spiegelbildlich zusammengesetzt. Das heißt, beide Gremien entsprechen in ihrer Zusammensetzung ganz den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts. Wichtig ist für uns, dass die Staatsferne nicht nur gewahrt bleibt, sondern dass sie sogar noch verstärkt wird. Unser Gesetzentwurf sieht daher eine prozentual verkleinerte Bank für Vertreter der politischen Parteien vor. Wir halten eine Reduzierung von 13 auf nur noch 8 Vertreter für sinnvoll.

### (Beifall bei der SPD)

Der Anteil der Politik, sowohl im Rundfunkrat als auch im Medienrat, wird damit von 34 % auf nur noch 20 % gesenkt; das entspricht einem Fünftel. Es fallen vier Mitglieder des Landtags weg und das Mitglied der Staatsregierung. Eine Inkompatibilitätsregelung stellt außerdem sicher, dass staatsferne Entsendeorganisationen keine staatsnahen Mitglieder benennen können. Damit liegt der Anteil im Gesetzentwurf deutlich unterhalb der erlaubten Schwelle von 33 %.

### (Beifall bei der SPD)

Im Gegenzug sollen unserer Meinung nach bisher unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen in den Gremien vertreten sein. Die bisherigen Organisationen behalten ihre Mitgliedschaft. Welche Gruppen und Institutionen sollen neu hinzukommen? – Wohlfahrtsverbände, Verbände der Menschen mit Behinderung, Landesfrauenrat, Landesseniorenrat, Ausländerbeiräte, Menschenrechtsorganisationen, muslimische Verbände, queere Lebensformen, Vereinigungen der Konfessionslosen, Verbraucherschutzorganisationen und Film- und Fernsehschaffende. Für uns ist es deshalb gut vertretbar, dass wir die Gremien maßvoll von 47 auf 55 Sitze vergrößern. Neue gesellschaftliche Kräfte, Strömungen und Minderheiten werden so eine echte Chance der Mitwirkung erhalten. Dadurch können die Gremien die tatsächliche Breite der gesellschaftlichen Kräfte repräsentieren. Damit stehen fast 80 % der Mitglieder der Rundfunkaufsicht persönlich in einer hinreichenden Distanz zu staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen. Das heißt, Staatsferne und Vielfaltsicherung sind gesetzlich klar fixiert.

Unser Gesetzentwurf sieht weiterhin die Regelung einer Karenzzeit von 18 Monaten vor. Diese soll den unmittelbaren Wechsel von einem Staats- oder Wahlamt in ein Gremium der Rundfunkaufsicht verhindern. Für zusätzliche Dynamik sollen zwei Gremiensitze auf Vorschlag kleiner gemeinnütziger, kultureller Vereine und Initiativen vergeben werden, die nicht über die gelisteten Organisationen Zugang zum Rundfunkrat und Medienrat haben.

(Volkmar Halbleib (SPD): Guter Vorschlag!)

Besonderen Wert legen wir – wo möglich – auf die paritätische Entsendung von Frauen und Männern in die Gremien. Der Wechsel zwischen Frauen und Männern bei der Entsendung wird zwingend vorgeschrieben. Eine Benachteiligung von Frauen wird es hier nicht mehr geben können.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein wichtiger Schlüsselbegriff, vor allem für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und natürlich auch seiner Aufsicht, ist Transparenz. Die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrates und die Veröffentlichung wesentlicher Dokumente und Entscheidungen sollen zugleich die Voraussetzungen dafür verbessern, die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes stärker als bisher in den Diskurs über die Arbeit von BR und BLM einzubinden. Es ist begrüßenswert, dass BR und BLM hier ihrem Auftrag schon weitgehend nachkommen. In unserem Gesetzentwurf ist im Hinblick auf die Transparenz das Internet voll berücksichtigt.

Wichtig ist für uns – und hier geht der Gesetzentwurf weit über die Vorgaben des ZDF-Urteils hinaus –, dass wir die Zusammensetzung und die Rechte der Aufsichtsgremien stärken. Damit machen wir sie effektiv unabhängig von der Geschäftsführung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und bringen sie sozusagen auf Augenhöhe. Ziel ist es, dass die Gremien die erforderlichen Befugnisse und die notwendigen Ressourcen erhalten. Dabei geht es um einen eigenen Etat, das Direktionsrecht über die eigenen Mitarbeiter, die verpflichtende Fortbildung zur kontinuierlichen Erweiterung der fachlichen Kompetenz und die Teilhabe an der Aufsicht über die Unternehmenstöchter. Nur eine wirksame Kontrolle durch die Gesellschaft rechtfertigt auch in Zukunft die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

(Beifall bei der SPD)

Längst überfällig ist aus Sicht der SPD-Landtagsfraktion, dass die Mitglieder des BR-Verwaltungsrates zukünftig wirtschaftliche und juristische Kompetenzen nachweisen müssen; immerhin geht es um einen Jahresetat von nahezu einer Milliarde Euro. Die direkte Wahl der Verwaltungsratsmitglieder des Rundfunk- und des Medienrats unter Verzicht auf die bisherigen geborenen Verwaltungsratsmitglieder stärkt die Unabhängigkeit der Gremien. Wir sind davon überzeugt, dass wir mit unserem Gesetzentwurf zur Reform der Rundfunkaufsicht im Hinblick auf Staatsferne und Vielfalt die verfassungsrechtlichen Vorgaben konsequent umsetzen und dass dies die richtigen Weichenstellungen für einen starken, unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Bayern sind. Und daran sind wir auch alle in Zukunft lebhaft interessiert. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Ich eröffne nun die Aussprache. Den Fraktionen ist eine Gesamtredezeit von 24 Minuten vorbehalten. Erster Redner ist der Kollege Blume.

Markus Blume (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Frau Kollegin Fehlner, es freut mich, dass Sie von Ihrem Gesetzentwurf überzeugt sind.

(Volkmar Halbleib (SPD): Was anderes wäre ungünstig!)

Das ist eine gute Voraussetzung. – Für unsere Seite gilt das allerdings nur teilweise.
 Eingangs möchte ich aufzeigen, wo wir uns einig sind. Einig sind wir uns zunächst in

der Auffassung, dass natürlich Handlungsbedarf besteht, der mittelbar durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigt wird. Einig sind wir uns auch darin, dass es notwendig ist, die Änderungen im Laufe der nächsten Monate zu beraten und auf den Weg zu bringen, damit die nächste Amtsperiode von Medienrat und Rundfunkrat entsprechend ausgeformt begonnen werden kann. Wir sind uns auch darin einig, dass es notwendig ist, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dahin gehend Rechnung zu tragen, dass Inkompatibilitätsregelungen umgesetzt werden. Ein entsprechender Vorschlag findet sich auch in Ihrem Gesetzentwurf. Wir sind uns ferner darin einig, dass eine Begrenzung der Amtszeiten notwendig ist. Dazu gibt es eine klare Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts. Kein Mensch kann doch in einer Zeit wie der heutigen, in der sich viele Dinge sehr schnell ändern, rechtfertigen, dass Gremien über Jahre und Jahrzehnte versteinert sind.

Wir sind uns einig, dass wir eine Gleichstellung von Frauen brauchen, und zwar eine, die nicht erst in Jahren oder Jahrzehnten einzusetzen beginnt, sondern eine, die sich in der Gremienzusammensetzung unmittelbar abbildet. Ich darf an dieser Stelle vielleicht etwas konkreter werden, Frau Kollegin: Sie tragen diesem Anliegen in Ihrem Gesetzentwurf Rechnung. Mathematisch interessant ist allerdings die Formulierung, auf jedes Geschlecht müssten "mindestens fünfzig Prozent" entfallen. Über die Verwendung des Wortes "mindestens" in diesem Zusammenhang würde ich noch mal nachdenken; sonst ergeben sich spannende Fragestellungen.

Ich komme zu den Transparenzvorschriften; Sie haben das zuletzt auch gesagt: Bei einer so großen Einrichtung wie dem Bayerischen Rundfunk erscheint es tatsächlich notwendig, dass die Gremien entsprechend handlungs- und arbeitsfähig sind. Sie müssen ihrer Kontroll- und Aufsichtsfunktion effektiv genügen können. Da sind wir völlig beieinander. Dabei ist zu sagen, dass die Praxis heute schon häufig besser ist als die gesetzliche Grundlage.

All diese Anliegen, die Sie hier skizziert und auch im Gesetzentwurf abgebildet haben, sind aus unserer Sicht im Grunde zustimmungsfähig. Das gilt auch für die Erweiterung

des Gremiums. Wir reden darüber, dass wir dort Menschen mit Behinderung oder auch die immer wichtiger werdende Gruppe der Migranten berücksichtigen wollen. Auch bei diesen beiden Punkten werden wir, so denke ich, zusammenfinden.

Ich will aber auch sagen, wo wir Bedenken gegenüber Ihrem Gesetzentwurf haben bzw. wo wir ihn in der vorliegenden Form nicht für zustimmungsfähig halten. Zumindest diskussionswürdig ist die Frage, wie groß wir dieses Gremium künftig aufziehen. Dazu gibt es keine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts. Sie wollen das Gremium deutlich auf 55 Sitze erweitern. Das kann man zumindest diskutieren. Mit einer Vergrößerung eines Gremiums auf 55 Sitze gehen allerdings nicht automatisch Effizienz und Handlungsfähigkeit einher. Das wird sicherlich ein Diskussionspunkt sein.

Ein weiterer Diskussionspunkt wird aus unserer Sicht sein – das war auch schon ein Aspekt des Gesetzentwurfs der FREIEN WÄHLER, den wir definitiv nicht teilen –, dass Sie aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ableiten, dass ein Weniger an Politik, ein Weniger an Repräsentanz der Volksvertretung automatisch gut ist. Sie sagen: Wir sind bewusst über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinausgegangen und haben nur noch 20 % politische Vertretung. – Liebe Frau Kollegin Fehlner, ich finde, das ist ein seltsames Verständnis auch der Rolle, die wir hier im Bayerischen Landtag als Vertretung des Volkes spielen. Ich habe Schwierigkeiten mit einem Verständnis, das bedeutet, dass wir hier eben nicht für die bayerische Bevölkerung sprechen. Ich glaube ganz im Gegenteil: Die Volksvertretung ist ein hervorragend geeignetes Gremium, um auch in einem anderen Gremium die Vielfalt des Landes, die Vielfalt von Einstellungen, die Vielfalt von Meinungen abzubilden. Ich würde mich entschieden gegen die Aussage wehren: Je weniger Volksvertreter wir in ein solches Gremium entsenden, desto besser. – Das wird mit der CSU-Fraktion nicht zu machen sein.

Ich will an dieser Stelle auch sagen, dass sich aus Ihrer Sicht natürlich die Forderung leicht formuliert, die Zahl der Vertreter des Bayerischen Landtags um vier zu reduzie-

ren. Sie könnten das auch parteipolitisch formulieren und sagen, dass es sich dabei im Wesentlichen um Vertreter der CSU-Fraktion handelt.

(Zuruf der Abgeordneten Isabell Zacharias (SPD))

Die SPD würde einen einzigen Vertreter abgeben, und die anderen Fraktionen könnten die Zahl ihrer Vertreter halten. – Ich sage das an dieser Stelle nur sozusagen im Kleingedruckten

(Volkmar Halbleib (SPD): Kleingedruckt oder kleingeistig?)

und der Vollständigkeit halber.

Der dritte Punkt ist Ihre Festlegung, dass diesen Gremien künftig kein Vertreter der Staatsregierung angehören soll. Auch an dieser Stelle muss ich Ihnen ganz klar sagen: Das ist keine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts. Im Gegenteil: Wir halten es für gut, wichtig und richtig, dass auch die Exekutive in diesen Gremien abgebildet ist; denn es gibt hier häufig Fragestellungen – ich denke beispielsweise an den Rundfunkstaatsvertrag oder die Verhandlungen hierüber –, die unmittelbar in der Verantwortung der Staatsregierung oder der Staatskanzlei ressortieren. Insofern hielte ich es für äußerst sinnvoll zu sagen, für diese Gremien sollte auch weiterhin jeweils ein Vertreter der Staatsregierung bestimmt werden.

Schließlich haben Sie darauf hingewiesen, dass einige weitere Gruppen berücksichtigt werden sollen, beispielsweise die muslimischen Mitbürger. Darüber kann man diskutieren. Für die weitere Beratung weise ich aber auf das Problem hin, dass wir uns dann schon darüber klar werden müssten, wie ein Vertreter dieser Gruppe zu bestimmen wäre. Da, glaube ich, fehlt es im Moment noch an der notwendigen Konkretisierung, wie diese Vertretung dann abgebildet werden sollte.

Mein Wunsch für die weitere Beratung wäre, dass wir die Gesetzentwürfe miteinander beraten, nachdem wir von allen Fraktionen hier im Hohen Haus Gesetzentwürfe zu eben diesem Thema, zur Zusammensetzung der Gremien Rundfunkrat und Medienrat,

erwarten. Wir als CSU-Fraktion werden innerhalb der nächsten zwei, zweieinhalb Monate einen Gesetzentwurf dazu vorlegen – ich denke, die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls. Ein solches Vorgehen wäre für den weiteren Beratungsprozess sehr sinnvoll. Die FREIEN WÄHLER haben die Beratung ihres Gesetzentwurfs im Ausschuss dankenswerterweise zurückgestellt, bis die anderen Gesetzentwürfe vorliegen. Darum bitte ich auch die anderen Fraktionen, damit wir die Gesetzentwürfe gemeinsam diskutieren und behandeln können. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Nächster Redner ist der Kollege Professor Dr. Piazolo.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir können beinahe zwei Jahre zurückrechnen zum März 2014. Zu diesem Zeitpunkt hat das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zum ZDF gefällt, und alle Politiker, die sich mit diesem Thema beschäftigen, sind sich in der Auffassung einig, dass dieses Urteil seine Wirkung nicht nur gegenüber dem ZDF und den dortigen Aufsichtsgremien, sondern mittelbar auch gegenüber allen anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten entfaltet. Das bedeutet für Bayern eine Änderung des Rundfunkrechts, des Rundfunkgesetzes und des Mediengesetzes. Zwei Jahre! In diesen zwei Jahren, ungefähr nach einem halben Jahr, haben die FREIEN WÄHLER einen Gesetzentwurf vorgelegt, jetzt die SPD. Die Gremien haben reagiert, soweit sie das können. Wer nichts getan hat, ist die CSU. Sie, die Sie so gerne – das gilt jedenfalls für den Ministerpräsidenten – von der Herrschaft des Unrechts sprechen und damit Ihre eigene Regierung meinen – so weit möchte ich nicht gehen –, sind inzwischen zu einer Herrschaft der Untätigen geworden, zu einer Herrschaft der Untätigen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Es passiert nichts. Zwei Jahre lang ist nichts passiert. Das hat sogar dazu geführt, dass die Wahlperiode rausgeschoben werden musste. Schon längst müsste man jetzt den Medienrat neu wählen. Aber das geht nicht, weil die CSU und die Staatsregierung nicht in der Lage waren, auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu reagieren. Das ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, beinahe eine Verweigerung von Regierungs- und Parlamentstätigkeit. Ich fordere Sie dezidiert auf, endlich in die Puschen zu kommen und etwas zu machen. Wir warten schon lange darauf.

### (Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Nun zum Gesetzentwurf der SPD: Wir begrüßen, dass die SPD einen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Wir begrüßen auch, dass die Ergebnisse der Anhörung verarbeitet worden sind. Wir begrüßen ebenso – im Gegensatz zum Kollegen Blume –, dass Sie die Anzahl der Politiker sogar weiter reduziert haben, als das durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgeschrieben ist. Wir begrüßen, dass Sie die Inkompatibilitätsvorschrift hineingeschrieben haben, nachdem wir dieses Thema sehr ernst nehmen. Wir begrüßen auch, dass viele neue Gruppen verankert worden sind. Insofern gibt es vieles, was in Teilen auch unserem Gesetzentwurf entspricht und worüber wir sicherlich miteinander ins Gespräch kommen.

Kritisch sehe ich – insofern teile ich die Anmerkung des Kollegen Blume – das Aufblähen des Medien- und Rundfunkrates. Wir haben jetzt in beiden Räten 47 Mitglieder, was ich beinahe für zu viel halte. Sie wollen die Zahl im Medienrat auf 55 erhöhen. Man muss dazu sagen: Die BLM verfügt im Moment über circa 90 Stellen. Das heißt, in einer Einrichtung mit etwas mehr als 90 Stellen wollen Sie 55 Räte. Das bedeutet, dass man beinahe jedem Mitarbeiter der BLM einen Rat zur Seite stellen könnte. Das halte ich für viel zu viel, und darüber müsste man nachdenken. Wenn man den Verwaltungsrat dazunimmt, sind Sie bei über 60 Aufsichtspersonen bei knapp über 90 Mitarbeitern. Das ist mit uns von den FREIEN WÄHLERN nicht zu machen. Das ist zu viel Bürokratie und kostet zu viel Geld. Zusätzlich möchten Sie von der SPD auch noch eine eigene Geschäftsstelle für Rundfunkrat und Medienrat einrichten. Darüber

kann man sicher diskutieren, ich persönlich bin aber der Meinung, dass das zu viel Bürokratie ist.

Sicher ehrenwert – das ist der letzte Punkt, auf den ich eingehen möchte – ist es, die Rolle der Frauen zu stärken und dafür zu sorgen, dass mehr Frauen in beiden Gremien vertreten sind. Die Frage ist, ob das, was Sie wollen, der richtige Weg ist. Auf die Formulierung ist schon Kollege Blume eingegangen. Sie fordern, dass jedes Geschlecht mit mindestens 50 % vertreten sein muss. Dann stelle ich mir die Frage, was Sie damit mathematisch meinen. Exakt 50 % würden passen, aber zu fordern, jedes Geschlecht müsse mit mindestens oder mehr als 50 % repräsentiert sein, geht nicht. Ich glaube auch, dass Sie es sich bei den Regelungen sehr schwer machen, wenn vorgeschrieben wird, dass mindestens jede zweite Amtsperiode eine Frau drankommen muss. Es ist zwar in der Intention richtig gedacht, aber in der Umsetzung müssten wir da ins Detail einsteigen, weil es vielleicht dem Gremium nicht hilft und weil es in der Ausgestaltung sehr schwierig ist.

Insofern: Danke für den Entwurf. Wir werden intensiv darüber in den Gremien diskutieren, und zwar zunächst im Hochschulausschuss und im Wirtschaftsausschuss, um uns dann hier zur Zweiten Lesung zu treffen. Ich glaube, wir werden gemeinsam eine gute Lösung finden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures**: Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Osgyan.

Verena Osgyan (GRÜNE): Verehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Neufassung der Gremienzusammensetzung beschäftigt uns schon seit geraumer Zeit. Die FREIEN WÄHLER haben schon sehr früh einen Gesetzentwurf vorgelegt. Das fand ich gut, weil wir darüber diskutieren konnten. Dennoch denke ich, dass es notwendig war, uns mehr Zeit zu nehmen, um auch die von uns als Oppositionsfraktion beantragte Anhörung genau zu analysieren, um zu sehen, wo tatsächlich Handlungs-

bedarf besteht. Wir wissen aufgrund der Anhörung mittlerweile sehr viel, und es freut mich, dass viele sinnvolle Ansätze davon in dem Gesetzentwurf der SPD aufgegriffen worden sind.

Wir haben gehört, dass auch die CSU – ebenso wie wir GRÜNE – einen Gesetzentwurf angekündigt hat. Ich finde es sinnvoll, die Änderungen en détail gemeinsam zu besprechen, wenn alle Entwürfe vorliegen. Dabei kann man sehen, wo es Schnittpunkte, Gemeinsamkeiten und Möglichkeiten zum Nachjustieren gibt.

Ich möchte nicht im Einzelnen auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eingehen; dazu wurde schon viel gesagt. Es ist klar: Es geht um Transparenz, Staatsferne und Vielfalt. Mir kommt es jetzt vor allem darauf an, dass wir nicht die Fakten des Urteils buchstabengetreu nachvollziehen und eine Minimallösung erreichen, sondern dass wir uns Gedanken über den Geist des Urteils machen, und dabei eine zukunftsfähige Lösung finden, um zu vermeiden, 40 Jahre später wieder eine versteinerte Zusammenstellung der Räte zu haben, statt eine lebendige und zukunftsfähige Lösung zu finden. Ich habe ein bisschen die Befürchtung, wenn ich Sie höre, Herr Blume, dass der CSU-Entwurf bei der Minimalanforderung bleiben wird. Das werden wir dann sehen und darüber diskutieren.

Wir GRÜNE sehen es weiterhin kritisch, dass Vertreterinnen und Vertreter der Exekutive qua Amt im Rundfunk- und Medienrat vertreten sein dürfen. Das ist erlaubt, wenn man rein die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heranzieht. Wir könnten das aber durchaus auch anders regeln, um noch mehr Staatsferne zu erreichen. Mir kommt es darauf an, dass wir eine Regelung finden, durch die wir die Räte stärken, die Unabhängigkeit und Vielfalt sicherstellen und uns klar zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk bekennen.

Völlig klar ist: Ohne öffentlich-rechtlichen Rundfunk und privaten Rundfunk könnten wir als Politikerinnen und Politiker einpacken. Ohne vierte Gewalt wäre Stimmungsmache und Desinformation Tür und Tor geöffnet. Wir müssen uns deswegen auch dagegen

verwahren, dass antidemokratische Kräfte alles als Lügenpresse schmähen. Deswegen ist es wichtig, eine wirklich starke Medienaufsicht zu haben. Es kommt darauf an, die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien zu stärken.

Am Gesetzentwurf der SPD hat mich besonders gefreut, dass die Fragestellung, wie mehr Frauen in den Räten vertreten sein können, umfassend berücksichtigt worden ist. Wenn wir da keine Verbindlichkeit durch Quoten hineinbringen, wird es wieder bei einer halbscharigen Minimallösung bleiben. Das fände ich schade; denn nur wenn Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sind, ist es auch möglich, die Lebenswirklichkeit beider zu berücksichtigen und ein Programm zu garantieren, bei dem die Gleichstellung der Geschlechter und die Abwehr von medienspezifischem Sexismus selbstverständlich ist.

### (Beifall bei den GRÜNEN)

Gerade wenn ich mir die Besetzung der Räte vonseiten der CSU ansehe, zeigt es, dass es eine Regelung braucht. Mit Ausnahme von Frau Aigner ist vonseiten der CSU keine Frau in den Gremien vertreten. Das finde ich schade. Sie haben aber viele gute Frauen in Ihrer Fraktion, und wenn Sie die gesetzlichen Vorgaben neu regeln, wird sich hier auch hoffentlich einiges ändern.

Einen großen Wurf brauchen wir – insofern muss ich Kritik an dem Gesetzentwurf der SPD üben – aber auch bei der Zusammensetzung der Räte, um einer Versteinerung entgegenzuwirken. Es war sicher einfacher, den Umfang zu vergrößern und den Rat auf 57 Mitglieder bzw. 55 Mitglieder aufzublähen, weil man dadurch keiner Gruppierung wehtun, die vielleicht ein Mitglied verlieren würde bzw. gezwungen wäre, sich mit anderen Gruppierungen zusammenzuschließen, um eine Poollösung anzustreben, weil sie unter Umständen in ähnlichen Bereichen tätig ist. Wir müssen uns aber der Problematik stellen; denn es geht einerseits um die Gewährleistung einer angemessenen Repräsentanz von Gruppen, die aktuell wichtig sind. Migrantinnen und Migranten wurden schon genannt, und es gäbe noch andere Gruppierungen zu nennen. Wir

müssen aber andererseits auch sehen, welche Gruppierungen nicht mehr das gleiche Gewicht wie vielleicht in den Fünfzigerjahren haben, und müssen uns in diesem Zusammenhang auch einmal trauen abzuspecken.

Wenn wir stattdessen die Zahl der Mitglieder in der gleichen Größenordnung wie bisher erhalten, hat das keine Kostensteigerung zur Folge, und wir können gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit der Räte garantieren, da diese erschwert sein könnte, wenn der Umfang des Gremiums zu groß wird. Wir kennen das alles.

Ein Anliegen ist mir, gleichzeitig auch künftig eine Flexibilität in der Auswahl der Gruppen zu gewährleisten. Wir haben in unserem Entwurf – ich kann das schon vorwegnehmen – vorgesehen, dass pro Legislatur sechs Vertreterinnen und Vertreter relevanter gesellschaftlicher Strömungen vom Landtag in einem Bewerbungsverfahren ausgewählt werden können, um eine Flexibilität sicherstellen zu können.

Ich möchte mich auf meine bisherigen Ausführungen beschränken; denn die Zeit ist abgelaufen. Wir werden den Sachverhalt sicher bald ausreichend in den Ausschüssen diskutieren. Ich hoffe, dass wir danach zu einer zukunftsfesten Lösung kommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



# **Bayerischer** Landtag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/14590 29.11.2016

### Beschlussempfehlung und **Bericht**

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen u.a. und Fraktion (SPD) Drs. 17/9989

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes Reform der Rundfunkaufsicht Sicherung von Vielfalt und Staatsferne

Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: Martina Fehlner Mitberichterstatter: Alex Dorow

#### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und

Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 9. November 2016 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 134. Sitzung am 24. November 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Enthaltung B90/GRÜ: Enthaltung Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 24. November 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Enthaltung B90/GRÜ: Ablehnung Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 29. November 2016 endberaten und mit folgendem Stimmergeb-

nis:

CSU: Ablehnung SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Enthaltung B90/GRÜ: Ablehnung Ablehnung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazolo Vorsitzender



# Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

08.12.2016 Drucksache 17/14727

### **Beschluss**

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Klaus Adelt, Isabell Zacharias, Susann Biedefeld, Annette Karl, Bernhard Roos, Andreas Lotte, Franz Schindler, Horst Arnold, Kathi Petersen, Alexandra Hiersemann und Fraktion (SPD)

Drs. 17/9989. 17/14590

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes Reform der Rundfunkaufsicht Sicherung von Vielfalt und Staatsferne

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

### **Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Abg. Natascha Kohnen

Abg. Ulrike Gote

Abg. Alex Dorow

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Tagesordnungspunkte 6 bis 9 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/4584)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Natascha Kohnen u. a. und Fraktion (SPD) zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Reform der Rundfunkaufsicht

Sicherung von Vielfalt und Staatsferne (Drs. 17/9989)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13092)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13224)

### - Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 17/14536)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Oliver Jörg u. a. und Fraktion (CSU)

(Drs. 17/14676)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Gesamtredezeit der Fraktionen von 48 Minuten vereinbart. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist Herr Kollege Prof. Dr. Piazolo. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Manchmal macht
man sich schon Gedanken, ob dieses oberste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht, nicht doch ein bisschen weiter schaut, als es im Moment urteilt. Im
Jahr 2012 haben acht Richter in roten Roben entschieden, dass bezüglich des ZDF
der Einfluss der Politik zu groß sei und dringend reduziert werden müsse. Ich glaube
nicht, dass damals die Richter schon wussten, was in Polen passieren würde. Wahrscheinlich wussten sie auch nicht, was in Ungarn und in Bayern passieren würde.

In diesem Zusammenhang kann man ruhig auf das Thema verweisen, das wir heute Nachmittag, heute Abend, heute Nacht und vielleicht morgen früh beraten werden, nämlich das Integrationsgesetz. Gemäß Artikel 10 dieses Gesetzes sollen der Bayerische Rundfunk und alle in Bayern ansässigen Rundfunkanstalten einen Beitrag zur bayerischen Leitkultur leisten. Das heißt, der Freistaat Bayern verpflichtet hier den

Rundfunk auf die bayerische Leitkultur. Insofern ist es sehr weitsichtig gewesen, dass Verfassungsrichter gesagt haben: Obacht, nicht zu viel Einfluss der Politik auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk!

# (Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb haben wir FREIE WÄHLER in unserem Gesetz den Einfluss der Politiker und Abgeordneten des Bayerischen Landtags massiv – massiv! – reduziert und gesagt: Wir wollen nicht nur das eine Drittel, das als Obergrenze vorgesehen war, sondern fordern, weitere Verbände aufzunehmen, die Gesellschaft mehr mitbestimmen zu lassen. Wir FREIE WÄHLER fordern sowohl im Rundfunkrat als auch im Medienrat einen frischen Wind. Wir wollen kein zu starkes Gewicht der Politik.

Das Gesetz der Staatsregierung wird heute wahrscheinlich in Zweiter Lesung verabschiedet. Leider ist man in diesem Gesetz nur an die Grenze gegangen, die das Bundesverfassungsgericht ermöglicht. Man hat nichts reduziert, sondern einfach die Anzahl der Rundfunk- und Medienräte um drei Vertreter erhöht, um auf das Drittel zu kommen, ohne den Bezug zur Politik und den Einfluss der Politik zu verändern. Wir FREIE WÄHLER wollen hier viel schärfere Regelungen und den Einfluss der Politik reduzieren, dabei aber den Einfluss der Gesellschaft und der Verbände ausweiten. Das hat angesichts dessen, was in den letzten Tagen und Monaten passiert ist, gute Gründe.

Wenn man sich die Aussage des Bayerischen Ministerpräsidenten vor Augen führt, der die Zukunft von ARD und ZDF infrage stellt und dafür plädiert, dass es in Zukunft vielleicht nur noch ein öffentlich-rechtliches Fernsehen gibt, dann halte ich es für notwendig, den Einfluss der Politik in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks deutlich zu reduzieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der durch das Grundgesetz garantiert ist, gehört zu den Kernelementen unserer pluralistischen demokratischen Gesellschaft und unseres Rechtsstaates. Daran sollte man nicht die Axt legen, aber das geschieht durch solche Aussagen.

# (Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Deshalb noch einmal mein dringendes Petitum: Die Macht der Politik muss sowohl bei den öffentlich-rechtlichen als auch bei den privaten Medien eingeschränkt werden, sie darf nicht ausgeweitet werden. Das ist für mich der entscheidende Grund dafür, dass wir dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen können, obwohl er sehr viele vernünftige Gesichtspunkte enthält, zum Beispiel die Transparenzsteigerung und vieles mehr.

Lassen Sie mich aber noch einen Punkt ansprechen, den wir mit unserem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung hervorgehoben haben. Es geht um ein Spezialthema des Bayerischen Rundfunks, die Interessenvertretung der freien Mitarbeiter. Ich möchte nur so viel erwähnen: Von den circa 4.000 Mitarbeitern des Bayerischen Rundfunks sind circa 1.800 sogenannte feste Freie. Sie haben bisher noch keine feste Vertretung. In diese Richtung geht auch der Änderungsantrag der CSU. Man will eine Interessenvertretung einrichten. Herr Dorow, wir haben uns im Ausschuss intensiv darüber ausgetauscht und dieser Idee auch zugestimmt. Inzwischen haben wir aber weitere Informationen bekommen. Es geht darum, wie weit diejenigen freien Mitarbeiter, die Mitglieder der Interessenvertretung sind, vor der Beendigung ihrer Tätigkeit geschützt sind. Jeder Betriebsrat und jeder Personalrat kann wegen seiner Tätigkeit in dem jeweiligen Gremium nicht gekündigt werden. Das ist bei den freien Mitarbeitern, die Mitglieder der Interessenvertretung sind, noch nicht vorgesehen.

Von der Staatskanzlei wurde uns gesagt, das könnten wir nicht im Rundfunkgesetz regeln, weil es schon im Bundespersonalvertretungsgesetz geregelt sei. Wir FREIE WÄHLER haben uns mit mehreren Juristen unterhalten und andere juristische Auffassungen gehört. Danach gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz nur für ordentliche Arbeitnehmer, nicht aber für freie Mitarbeiter. Das Bundespersonalvertretungsgesetz regelt also eine abgeschlossene Rechtsmaterie, und deshalb kann der Freistaat Bayern eine andere Rechtsmaterie, nämlich die Interessenvertretung der freien Mitarbeiter, selbst regeln. Genau deshalb bringen wir FREIE WÄHLER unseren Änderungsan-

trag zu dem Gesetzentwurf der Staatsregierung ein. Wir wollen, dass die Mitglieder in der Interessenvertretung der freien Mitarbeiter vor der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses geschützt sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das ist ein ganz wichtiger Grundsatz; denn nur wenn wir diesen Grundsatz einhalten, haben die freien Mitarbeiter die gleiche Kampfstellung. Wenn ein Mitglied der Interessenvertretung befürchten muss, dass aufgrund seines Handelns und seiner offensiven Art und Weise, wie er die Interessen der freien Mitarbeiter gegenüber dem Intendanten und dessen Stellvertreter zum Ausdruck bringt, sein Arbeitsverhältnis oder seine Tätigkeit beendet wird, dann wäre ihm viel Kraft genommen.

Wir werden dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Mediengesetzes nicht zustimmen, weil nach unserer Meinung der Einfluss der Politik immer noch zu groß ist. Wir bitten darum, unserem Änderungsantrag zuzustimmen, weil wir der Auffassung sind, dass diese Regelung rechtlich zulässig und inhaltlich gerechtfertigt ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Kohnen von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Natascha Kohnen (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Piazolo, Ihr Änderungsantrag, den Sie im letzten Teil Ihrer Rede erwähnt haben, ist tatsächlich überflüssig; denn am letzten Donnerstag hat es eine Einigung zwischen dem Rundfunkrat und dem Intendanten gegeben. Ihr Kollege Muthmann war bei dieser Sitzung des Rundfunkrats anwesend. Danach wird der Schutz vor Beendigung der Tätigkeit bei den freien Mitarbeitern in das Statut aufgenommen. Damit können die freien Mitarbeiter auch gut leben. Letzt-

lich bräuchten wir eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes, und dazu wird die SPD auch einen Vorstoß machen. Die CSU war dazu bisher leider nicht bereit.

(Beifall bei der SPD)

Insofern ist Ihr Antrag erledigt. Gestört hat mich aber auch Folgendes: Bei dem Rundfunkgesetz, über das wir heute reden, geht es doch nicht nur darum, dass sich die Politik zurückzieht. Es geht um viel mehr. Das Bundesverfassungsgericht wollte mit seinem Urteil vom März 2014 dafür sorgen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk der
Gesellschaft zurückgegeben wird, dass eine lebendige und unabhängige Rundfunkaufsicht etabliert wird, dass eine Vielfalt von Einstellungen und Erfahrungen aus der
Mitte unserer Gesellschaft abgebildet wird, dass keine Vorherrschaft von Mehrheitsperspektiven entsteht und dass der Einfluss von Staat und Politik dabei reduziert wird.
Der letzte Punkt war der einzige, über den Sie geredet haben.

Es geht aber um wesentlich mehr. Um es in der Politiksprache auszudrücken, der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist für unsere Demokratie systemrelevant, Herr Piazolo. Dass dies so ist, lehrt ein kurzer Blick auf die illiberalen Systeme in Ungarn und in Polen, die Sie erwähnt haben, aber auch auf das System in der Türkei, wo der Zugriff auf die Medien, vor allem auf die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, zu den systematischen Schritten der Selbstermächtigung und Entdemokratisierung gehört. Dies lehrt auch der Blick auf den Erfolg der technologiebetriebenen Kommunikationsplattformen im Internet von Google und Facebook, über die sich immer mehr Menschen mit immer weniger zuverlässigen Informationen versorgen. Wenn wenige große Unternehmen mit ihren Algorithmen den Vertrieb von Informationen beherrschen, schwinden die Chancen von Vielfalt und wachsen die Risiken der Meinungslenkung bis hin zu leider nicht nur postfaktischen Wahlergebnissen. Das war auch in den Medienberichten über das Wahlergebnis von Trump zu lesen.

(Beifall bei der SPD)

Umso mehr muss sich eine Gesellschaft darum bemühen, eine Struktur zu erhalten und sie für die digitale Zukunft so weiterzuentwickeln, dass sie Meinungsvielfalt und Entscheidungsfreiheit garantiert. Diese Struktur ist unser öffentlich-rechtliches Rundfunksystem. Lassen Sie mich das mit einem Zitat von Andrew Graham von der University of Oxford untermauern. Graham schreibt: Die Bürgerinnen und Bürger in unserer Demokratie haben ein Grundrecht auf freien Zugang zu vielfältiger Information, und sie haben den Anspruch, am gesellschaftlichen Leben sowie an öffentlichen Debatten teilzuhaben. Dieses Bürgerrecht können am besten Rundfunkveranstalter gewährleisten, die nicht darauf angewiesen sind, mit ihren Programmen Gewinn zu machen, sondern die verpflichtet sind, unterschiedlichen Meinungen und Einstellungen der Gesellschaft, auch Minderheiten, eine Stimme zu geben, und die die finanziellen Mittel haben, die Bürgerinnen und Bürger mit unabhängiger, sorgfältig recherchierter Information zu versorgen.

#### (Beifall bei der SPD)

Das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot trägt in seiner Vielfalt dazu bei, dass die Menschen in unserem Land darüber entscheiden können, wie sie ihr Leben leben möchten, zu welcher Meinung sie kommen und wen sie letztlich wählen. Wir sollten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk daher durchaus als Einrichtung der Daseinsvorsorge betrachten.

### (Beifall bei der SPD)

Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag hat in den vergangenen Jahren mehrfach Initiativen zur Reform der Rundfunkaufsicht gestartet. Ihr Ziel war es stets, fraktions- übergreifend Lösungen für die schon lange vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag vom März 2014 überfällige Neugestaltung der Rundfunkaufsicht zu finden. Die Mehrheitsfraktion, die CSU, hat sich aber leider nicht dazu herabgelassen, mit uns im Parlament eine Novellierung anzupacken. Genau aus diesem Grund liegen uns heute vier Gesetzentwürfe vor.

Was genau hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil über die Normenkontrollklage gegen den ZDF-Staatsvertrag vom Gesetzgeber verlangt, und inwieweit erfüllen die vorliegenden Gesetzentwürfe diese Vorgaben? –Die wichtigsten Anforderungen werden in den vier Gesetzentwürfen erfüllt.

Erstens. Sie begrenzen den Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Gremien auf weniger als ein Drittel. Der SPD-Entwurf begrenzt den Anteil auf weniger als ein Fünftel.

Zweitens. Sie schließen aus, dass staatliche und staatsnahe Vertreter auf dem Ticket von Verbänden in die Gremien kommen und dass sie ohne 18-monatige Karenzzeit von Parlamenten oder Staatsfunktionen direkt in die Rundfunkaufsicht wechseln können. Das ist in allen vier Gesetzentwürfen zu finden.

Drittens. Alle vier Vorschläge sorgen dafür, dass zumindest weitgehend Geschlechtergerechtigkeit hergestellt wird. Beim Entwurf der Staatsregierung ist die Hintertür allerdings verdammt weit offen; denn bei Ihnen reicht eine einfache Erklärung, dass es
nicht gelungen sei, eine Frau zu finden, um direkt ein Männerticket auszustellen. Ehrlich gesagt erinnert mich das stark an Ihre halsstarrigen Quotenversuche in Ihrer eigenen Partei.

(Beifall bei der SPD)

Viertens. Alle vier Vorschläge sorgen dafür, dass die Gremienarbeit transparenter wird. Alle vier Vorschläge nehmen das Gebot der Vielfaltssicherung ernst und versuchen, in der Besetzung von Rundfunk- und Medienrat möglichst vielfältige Perspektiven und Erfahrungshorizonte aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen, wobei meiner Meinung nach der Vorschlag der Staatsregierung ziemlich zaghaft ist.

Wo sind jetzt die besonderen Knackpunkte und die Unterschiede zwischen den vier vorliegenden Gesetzentwürfen?

Die Staatsregierung schlägt vor, Rundfunk- und Medienrat nur um drei Mitglieder zu ergänzen, davon ist eines Vertreter der Menschen mit Behinderung. Dazu sage ich nur: Das ist längst überfällig!

(Beifall bei der SPD)

Ein weiteres Mitglied ist ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte. Auch das ist überfällig und gehört, lieber Herr Blume, wahrscheinlich oder wie ich hoffe zu Ihrer neuen Ordnung, zu der Sie sich ja selbst auf Ihrem Parteitag geäußert haben.

Schließlich will die Staatsregierung auch einen Vertreter des Tourismus-, Hotel- und Gaststättengewerbes. Herr Blume, ehrlich gesagt, warum das dritte weitere Mitglied ausgerechnet ein Vertreter des Tourismusgewerbes sein soll, verstehen wir nicht. Es ist zumindest erklärungsbedürftig. Warum ausgerechnet vom Touristikverband und nicht von einer anderen Organisation? Was ist zum Beispiel mit einem Vertreter der Wohlfahrtsverbände oder einem Vertreter von Lesben- und Schwulenorganisationen?

(Beifall bei der SPD)

Was ist mit einer Vertreterin der Frauen oder einem Vertreter der Seniorenverbände, der Menschenrechtsorganisationen oder muslimischer Verbände? Wir sind der Meinung, dass die vom Verfassungsgericht verlangte Vielfalt mehr erfordert als das, was Sie vorschlagen.

(Beifall bei der SPD)

Wie ist jetzt Ihre Argumentation? Das wird uns Herr Blume sicherlich gleich erneut vortragen. Sie sagen, es sei zu teuer, die Räte mit noch mehr Vertretern der Gesellschaft auszustatten.

Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Es gibt genügend Stellschrauben, an denen man drehen kann. Ich nenne als Beispiel nur die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder. Daran könnte man zuallererst schrauben.

Dann hieß es vonseiten der CSU in den vorbereitenden Beratungen des Wirtschaftsausschusses, Schwule und Lesben müssten nicht eigens vertreten sein, so Frau Haderthauer; sie gehörten sowieso zum Querschnitt der Gesellschaft und seien überall
mit vertreten. Wenn Sie von der CSU tatsächlich dieser Auffassung sind, frage ich
mich schon, warum Sie mit der Anerkennung der Homo-Ehe in der Gesellschaft solche Probleme haben, wenn dies alles ganz normal wäre und alle überall vertreten
wären. Dieses Rätsel lösen Sie vielleicht heute für uns auf. Geben Sie sich also einen
Stoß, besonders beim zweiten Punkt, die Homo-Ehe zu bejahen sowie einen Vertreter
der Schwulen und Lesben in die Räte zu entsenden.

(Beifall bei der SPD)

Bezogen auf die Wohlfahrtsverbände, die im Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht eigens einen Ratsplatz erhalten, hieß es in den Vorberatungen im Wirtschaftsausschuss – so Frau Haderthauer –, die Wohlfahrtsverbände seien ja sowieso vertreten – in den Kirchen. Ich muss da ganz ehrlich sagen: Autsch! Wenn Sie die nichtkirchlichen Wohlfahrtsverbände fragen, dann verdrehen deren Vertreter nicht nur die Augen, sondern sie fragen sich, welche Ansicht Sie beispielsweise über die Arbeit der Wohlfahrtsverbände oder anderer Verbände haben. Sie gehören in die Räte!

(Beifall bei der SPD)

Ein weiterer Knackpunkt: Die Staatsregierung hält in ihrem Gesetzentwurf fest, dass der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Landtags geborener Vorsitzender oder geborene Vorsitzende des Verwaltungsrates des Bayerischen Rundfunks bleibt. Das ist schlichtweg singulär in den ARD-Anstalten und definitiv nicht mehr zeitgemäß.

(Beifall bei der SPD)

Kein anderes Rundfunkratsgremium hat diese Regelung. Zeitgemäß wäre es, dass sich das Gremium seinen Vorsitzenden selbst wählt. Erfolgreiche Unternehmen machen das schließlich auch und fahren damit ziemlich gut. Angesichts der erwünschten Politikferne in den Gremien darf man sich schon fragen, wie das zusammenpasst oder ob Sie da etwas übersehen haben.

Das Argument, das in den Vorberatungen fiel, lautete: Der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin sei neutral; damit sei das überhaupt kein Problem. Ich frage mich aber, warum Sie dann im Verwaltungsrat ein ungerades Stimmenverhältnis herstellen, damit nicht am Ende des Tages die Verwaltungsratsvorsitzende das entscheidende Element ist. Das passt irgendwie alles nicht zusammen. Politikferne hieße: Das Gremium bestimmt selbst, und der Landtag maßt es sich nicht an, jemanden einfach an die Spitze des Verwaltungsrates zu setzen.

#### (Beifall bei der SPD)

Zeitgemäß wäre nach unserer Ansicht auch, dass ein Mitglied des Personalrats in den Verwaltungsrat einzieht. Gerade in einer Situation, in der die öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgrund des Spardrucks einem enormen Strukturwandel unterliegen, braucht die Belegschaft eine Stimme. Gerade in öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollte Mitbestimmung zur Kultur gehören. Jede große Aktiengesellschaft tut das und fährt damit gut.

Zum Schluss darf ich Ihnen noch eines sagen, liebe Vertreter der CSU. Wenn Sie auch in Zukunft in dieser Geschwindigkeit Medienpolitik betreiben, wie Sie das im Moment tun – im allerletzten Moment! –, sind das erschreckende Aussichten. Wir arbeiten nach einem Urteil aus dem Jahr 2014; wir haben jahrelang Zeit gehabt. Es war bereits vor dem Urteil erkennbar, dass wir etwas für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, für unsere Demokratie tun müssen. Sie haben es bis zum letzten Moment verzögert, sodass wir erst jetzt, im Dezember 2016, überhaupt darüber diskutieren.

Ich sage Ihnen eines: Die digitale Welt wird die Öffentlich-Rechtlichen, wird die Privaten, wird die ganze Medienlandschaft derart verändern, dass unser Tempo schneller werden muss. Wir müssen die Rahmenbedingungen – auch die finanziellen Bedingungen – so setzen, dass der Öffentlich-Rechtliche bestehen kann, wenn wir ihn in Zukunft erhalten wollen. So wie Sie arbeiten, geht es in meinen Augen auf keinen Fall. Sie können nicht in dieser Zögerlichkeit weitermachen. Um eins bitte ich auch noch: Die Opposition macht immer wieder Vorschläge. Es sind nicht die schlechtesten.

(Beifall bei der SPD)

Der Sache ist nicht damit gedient, wenn sie immer reflexartig abgelehnt werden. Schauen Sie sich die Sachen an, und wenn Sie etwas parteiübergreifend machen sollten wie beim Rundfunk oder bei der Integration, die wir heute Nachmittag behandeln werden, dann tun Sie es. Demokratie heißt, Kompromisse zu finden, miteinander zu arbeiten. Es wird nicht immer besser, wenn man glaubt, man sei die Mehrheit und könne alle anderen immer überstimmen, man wisse am Ende alles besser. Ich hielte eine parteiübergreifende Zusammenarbeit für deutlich besser, sei es beim Rundfunk, sei es bei der Integration. Fangen Sie doch endlich damit an!

(Beifall bei der SPD – Gudrun Brendel-Fischer (CSU): Selber anfangen!)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet**: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächste hat Frau Kollegin Gote das Wort.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Getrieben durch das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, beschließt der Landtag heute über eine Reform der Medienaufsicht, über eine Reform des Rundfunkrates und des Medienrates. Getrieben vor allen Dingen wurde die rechte Seite dieses Hohen Hauses; denn eigentlich – das wurde gerade ausgeführt – ist diese Reform längst überfällig. Wir haben Jahre zuvor immer wieder unsere Vorschläge für eine Reform der Räte eingebracht; denn es liegt klar auf der Hand, dass die Zusammensetzung des Rundfunkrates und des Medienrates vormodern ist, dass die Arbeitsweise der

Räte intransparent ist und dass das keineswegs mehr einer modernen Medienaufsicht entsprechen konnte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hinzu kommt ein wirklich spürbarer und schmerzhafter Verlust an Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, verschärft in den letzten eineinhalb Jahren, und auch deshalb ist es dringend notwendig, dass wir der Medienaufsicht wieder die Verfassung, den Umfang und die Transparenz geben, die wir brauchen. Maßstäbe für die Reform müssen Staatsferne, Vielfalt, Gendergerechtigkeit, Transparenz und die Steigerung der Effizienz in den Räten sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

An diesen Maßstäben müssen sich alle vorgelegten Gesetzentwürfe heute messen lassen. Wenn wir diese Maßstäbe anlegen, erkennen wir, dass in den Gesetzentwürfen der SPD und der FREIEN WÄHLER vieles enthalten ist, was wir auch gut finden. Ein bisschen ist auch im Gesetzentwurf der CSU-Regierung enthalten. Aber ganz ehrlich: Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist mit Abstand der schlechteste der heute vorgelegten Gesetzentwürfe.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist der Versuch, eine Reform vorzutäuschen; denn es schien ja nur darum zu gehen, einen Weg zu finden, das Urteil, das ja umgesetzt werden muss, gerade einmal so eben umzusetzen und möglichst wenig zu verändern.

Meine größten Kritikpunkte daran – das haben Sie nicht gut umgesetzt – sind fehlende Staatsferne und fehlende Vielfalt. Sie haben das nicht aus dem Grund nicht umgesetzt, weil die Umsetzung schwierig wäre, sondern weil Sie es schlichtweg nicht wollen. Sie wollen keine Staatsferne, und Sie wollen keine Vielfalt in der Medienaufsicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Um die geforderten Vorgaben zur Staatsferne gerade so eben umzusetzen, blähen Sie stattdessen die Räte auf, nämlich so weit, dass die verbliebene oder gleichbleibende Zahl der politischen Vertreter und Vertreterinnen die Drittelgrenze nicht mehr reißt. Dieses Aufblähen schadet aber den Räten, und es verbessert natürlich nicht die Arbeitsweise und die Effizienz. Dies ist übrigens auch ein Kritikpunkt am SPD-Entwurf. Auch hier hat man anscheinend nach dem Motto "Allen wohl und keinem wehe" nicht den Mut gefunden, die Räte, die jetzt schon zu den größten im ganzen Land gehören, sinnvoll zu verkleinern.

# (Beifall bei den GRÜNEN)

Bei der Vielfalt bleibt bis auf drei neue Plätze für Tourismus, Freizeit und Gastronomie alles beim Alten. Ich muss ehrlich sagen: Hut ab vor dem, der sich das ausgedacht hat. Da war die einschlägige Lobby zum richtigen Zeitpunkt an den richtigen Schaltstellen. Wahrscheinlich können davon im Nachhinein alle lernen, die erfolgreich Lobbyismus betreiben wollen.

Dann gibt es einen weiteren Platz für Migrantinnen und Migranten und einen Platz für Menschen mit Behinderung. Ganz ehrlich: Das war es dann auch schon. Das war es, was Sie uns zur Vielfalt anbieten. Gerade die Aufnahme einer Vertretung von Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel in die Räte ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wenn wichtige gesellschaftliche Gruppen wie die Frauenorganisationen, die bisher nur über die kirchlichen Frauenorganisationen vertreten werden, Filmschaffende, Vertreter der LSBTI-Gesellschaft, wenn muslimische Verbände oder zum Beispiel auch der Bitkom keinen Platz erhalten.

Eine bunte Bank, wie sie zum Beispiel unser Vorschlag vorsieht, hätte bedeutet, dass wir tatsächlich auch über die festgeschriebenen Gruppen und die organisierten Verbände hinweg Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder auch Einzelpersönlichkeiten, die über besondere Kompetenzen und Interessen für eine gute Medienaufsicht verfügen könnten, den Zugang ermöglichen. Das darf es mit der CSU natürlich nicht

geben. Dabei wären in den Räten auch die Ansichten nicht verbandlich organisierter Gruppen und Personen wichtig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir hingegen haben die Vorgaben konsequent umgesetzt, und wir haben weitergedacht. Wir reduzieren den Anteil der staatsnahen Mitglieder im Rundfunkrat und im Medienrat auf 21 bzw. 24 %. Wir sind also deutlich besser als gefordert. Wir beenden ein für allemal Ihre unfaire Praxis, über die Entsendung von staatsnahen Personen durch Verbände in die Räte eine noch breitere CSU-Mehrheit zu zementieren. Wir vergrößern den Rundfunkrat eben nicht und verkleinern den Medienrat von 47 auf 38 Mitglieder.

Weil wir nahe und näher als Sie an den Menschen sind, sind wir mit der Vielfalt unserer Gesellschaft auch gut vertraut. Wenn Sie unserem Gesetzentwurf folgen, wäre deshalb im Medienrat zukünftig zum Beispiel die Gruppe der Filmschaffenden vertreten. Das ist eine entscheidende Gruppe, die das Programm herstellt, ja die entscheidende Gruppe, die das Programm herstellt, die über Wissen verfügt, das bisher im Rundfunkrat überhaupt noch nicht vorhanden ist,

(Beifall bei den GRÜNEN)

und die natürlich auch an den aktuellen Entwicklungen im Medienbereich viel näher dran ist. Das sind Kompetenzen, auf die Räte nicht verzichten dürfen.

Auch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender wären vertreten. Es ist nämlich wichtig, dass Persönlichkeiten aus dieser Gruppe vertreten sind, gerade in einer Zeit, in der wir Toleranz, Vielfalt und Offenheit verteidigen und offensiv vertreten müssen. Auch die Säkularen wären vertreten. Nehmen Sie doch endlich zur Kenntnis, dass es in Bayern keine einheitlich religiös geprägte Gesellschaft mehr gibt. Die Gruppe der Säkularen, der religiös nicht gebundenen Menschen, wird größer. Auch diese haben Organisationen gefunden, die sie zumindest zum Teil vertreten.

Deshalb gehören auch die Weltanschauungsgemeinschaften in die Räte, ebenso wie die Muslime. Muss ich wirklich noch einmal daran erinnern, dass das die drittgrößte Religionsgemeinschaft in Bayern ist? Wie ist denn überhaupt zu begründen, dass diese Gruppe in den Räten überhaupt keine Vertretung haben soll, während die Evangelischen und die Katholischen mit vier Vertretern und die jüdische Gemeinschaft mit einem Vertreter in den Räten sitzen? Sie sollten einmal erklären, wie das zu begründen ist. Wir alle wissen, worauf es fußt, dass gar nichts vorangeht. Ich finde: Es ist wirklich eine Schande, dass Sie das nicht berücksichtigen.

# (Beifall bei den GRÜNEN)

Natürlich wären nach unseren Vorstellungen auch weitere Frauenverbände vertreten. Wir würden den Landesfrauenrat berücksichtigen. Er vertritt 49 Mitgliedsorganisationen. Bisher sind in den Räten nur kirchliche Frauenorganisationen vertreten. Wollen Sie auch hier behaupten, dass Frauenarbeit, Gerechtigkeit sowie der Kampf für Gerechtigkeit und Gendergerechtigkeit nur in den kirchlichen Frauenverbänden gelebt bzw. geführt wird? Ich muss dazu sagen: Machen Sie einmal die Augen auf und schaffen Sie eine vernünftige Vertretung.

### (Beifall bei den GRÜNEN)

Zuletzt möchte ich noch den Verband der Sinti und Roma nennen. Als einzige im Freistaat lebende nationale Minderheit und vom Naziregime verfolgte Opfergruppe sind sie immer noch stigmatisierender und vorurteilsbehafteter Berichterstattung in Öffentlichkeit und Medien ausgesetzt. Deshalb wäre ihre Vertretung besonders im Medienrat sehr wichtig.

Andere Bundesländer sind längst weiter und haben ihre Räte zu modernen, zeitgemäßen und effizient arbeitenden Gremien weiterentwickelt. Sie berücksichtigen die Gruppen, die wesentliche Teile unserer heutigen Gesellschaft repräsentieren, die Vielfalt widerspiegeln, die wichtige Berater und Beraterinnen und Entscheider und Entschei-

derinnen sind, wenn es um die Belange und um die Aufsicht des Rundfunks und der privaten Medien geht.

Sie sehen: Wir haben den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts ernst genommen. Die Vorgaben treffen sich hervorragend mit dem, was wir unter einer effizienten und zeitgemäßen Medienaufsicht verstehen. Unsere Vorschläge sind im Vergleich zu allem, was hier schon vorgelegt wurde, und auch zu den vier anderen heute vorgelegten Gesetzentwürfen die mutigsten und die am besten durchdachten. So würden wir den BR auch wieder auf Kurs bringen und auch den Privatrundfunk in Bayern stärken.

Ich sage Ihnen eines: Wenn Sie heute den Vorschlag der Regierung annehmen, erweisen Sie dem öffentlichen und dem privaten Rundfunk in Bayern einen Bärendienst; denn Sie tragen dann nicht dazu bei, dass der Bayerische Rundfunk, der öffentlichrechtliche Rundfunk zukunftsfest wird, und Sie tragen nichts dazu bei, dass die Akzeptanz für das Institut des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung wieder steigt, dass das Ansehen und die Beachtung einer Berichterstattung, die unsere Demokratie dringend braucht, und der Respekt davor wieder wachsen. Deshalb meine ich, dass es auch in den nächsten Jahren Kritik geben wird, weil nach Ihren Vorschlägen die Medienaufsicht nicht arbeitsfähig und nicht zukunftsfähig sein wird. Ich prophezeie: Wir werden uns zu diesem Thema hier wiedersehen; denn die Diskussion wird weitergehen, und sie muss weitergehen. Wir werden an anderer Stelle weiter gehende und bessere Vorschläge als das, was heute leider beschlossen werden wird, vorlegen.

Ich bitte Sie nochmals: Stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu, und lehnen Sie den CSU-Entwurf ab!

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet**: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Kollege Dorow von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Alex Dorow (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Liebe Kollegin Kohnen, Sie haben Herrn Blume angekündigt. – Ich muss Sie enttäuschen; Sie müssen mit mir vorliebnehmen. Ich hoffe, das ist im Rahmen Ihrer Möglichkeiten. Ich werde mir Mühe geben, die eine oder andere Frage, die Sie gestellt haben, zu beantworten.

Kolleginnen und Kollegen, da wir heute eine Mammutsitzung haben und erst am Beginn dieser Sitzung stehen und weil auch meine drei Vorredner in ausführlicher Art und Weise besprochen haben, worum es eigentlich geht, werde ich meine Redezeit vermutlich nicht voll ausschöpfen. Es ist zur Genüge besprochen worden, worum es genau geht, weswegen ich mich auf wenige Sätze beschränken möchte.

Vielleicht noch eine Anmerkung vorweg. Kollegin Kohnen, ich weiß nicht, in welchen Ausschüssen Sie gesessen sind – ich weiß es natürlich –: Ich hatte die Wahrnehmung und den Eindruck, dass wir eigentlich mehrheitlich gut zusammengearbeitet haben. Von einem Niederstimmen konnte in meinem Ausschuss zu keiner Zeit die Rede sein – ich meine den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst. Auch deshalb kann ich Ihnen versprechen, dass wir bei diesem Thema auch in Zukunft konstruktiv zusammenarbeiten werden und auch bei einigen Punkten, wenn auch nicht bei allen, auf derselben Seite des Stranges ziehen.

(Beifall bei der CSU)

Wenn es um die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien geht, über die wir heute reden, müssen wir auch noch einige andere Punkte berücksichtigen. Die Forderungen des Gerichts sind uns inzwischen von den vorangegangenen Debatten bekannt. Die allerwichtigsten Punkte in aller Kürze:

Der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder darf ein Drittel der gesetzlichen Gremienmitglieder nicht übersteigen. Staatliche bzw. staatsnahe Mitglieder sollen und müssen mittels einer Inkompatibilitätsregelung von den staatsfernen Sitzen ausgeschlossen werden. Frauen und Männer sollen gleichmäßig berücksichtigt werden. Die

Vielfalt der Gesellschaft muss sich in den Gremien widerspiegeln, und die Gremienarbeit muss transparent sein. – Dies ist ausführlich und wiederholt dargestellt worden.

Bei der allgemeinen Inkompatibilitätsregelung und bei einer Karenzzeit von 18 Monaten waren sich eigentlich alle Fraktionen einig. Bei der Frage, wie man die Forderung nach maximal einem Drittel staatsnaher Mitglieder umsetzen soll, wurde uns ein bunter Strauß an Vorschlägen präsentiert.

Der Entwurf der FREIEN WÄHLER, Professor Piazolo, hat die Größe der Gremien beibehalten, der Verwaltungsrat soll gemäß den anderen Fraktionen um einen Platz auf sieben erhöht werden. Die Kolleginnen und Kollegen der SPD – Sie haben es gesagt, Frau Kohnen – wollen sowohl den Rundfunkrat als auch den Medienrat auf 55 Personen vergrößern, und der Regierungsentwurf sieht eine Erweiterung von 47 auf 50 Mitglieder vor. Das wäre – ich finde, das ist heute etwas zu kurz gekommen – eine Rückkehr zur alten Größe und kann im Vergleich zum SPD-Vorentwurf als geringe Vergrößerung betrachtet werden.

Warum die Kolleginnen und Kollegen der GRÜNEN, Frau Kollegin Gote, die Größe des Rundfunkrats zwar beibehalten, den Medienrat aber auf 38 Personen reduzieren wollten, hat sich mir bis heute nicht erschlossen, und diese Frage ist bis heute nicht beantwortet.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Ich denke schon, dass sich der Gleichklang beider Gremien in den vergangenen Jahren bewährt hat. Für mich gibt es deshalb auch keinen Grund, davon abzuweichen.

Im Regierungsentwurf will man in einem Zug mit den zusätzlichen drei Plätzen den Anteil der staatlichen und staatsnahen Vertreter auf ein Drittel reduzieren, zugleich neue Perspektiven einbeziehen und damit für eine Aktualisierung sorgen.

Wir von der CSU sind der Meinung, dass die bisherige Zusammensetzung des Gremiums insgesamt durchaus ein treffendes Abbild der gesellschaftlichen Vielfalt dargestellt hat. Deshalb – das ist unsere Begründung – sollen auch alle bisher vertretenen Organisationen wieder ihre Vertreter entsenden. Neu aufgenommen werden sollen lediglich – Sie haben es gesagt und haben sich zumindest über den dritten Vertreter mokiert – ein Vertreter der Migranten, ein Vertreter der Menschen mit Behinderung und ein Vertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel. Frau Kollegin Gote, Frau Kollegin Kohnen, Sie haben gefragt: Warum ausgerechnet Tourismus? – Weil in Bayern der Bereich Tourismus, Hotel und Gastronomie ein ganz entscheidender Wirtschaftsfaktor ist.

(Beifall bei der CSU)

Ich könnte ebenso im Gegenzug fragen: Wieso ausgerechnet die Gruppierungen, die Sie genannt haben? Wenn ich das alles zusammenzähle, Frau Kollegin Gote, dann kommen wir auf über 100 Mitglieder. Wo ist die Grenze? Ich denke, mit der Bedeutung des Tourismus in Bayern ist eine Begründung geliefert worden. Er ist eine ganz entscheidende Größe, und das ist nicht irgendwelche Lobbyarbeit. Lobbyarbeit betreiben wir letztlich, wenn Sie so wollen, alle. Die betreiben Sie für Ihre Gruppen auch. Das kann also nicht das Kriterium sein.

(Beifall bei der CSU)

Es gibt keine Vorgabe, die Sitze der Abgeordneten zu begrenzen. Dieses Ziel erreichen wir auch mit drei zusätzlichen Plätzen. Eine Reduzierung und die vorgeschlagene Verteilung der Plätze würden nach unserer Auffassung die Mehrheitsverhältnisse auch nicht mehr zutreffend abbilden.

Wir Abgeordneten des Bayerischen Rundfunks – des Bayerischen Landtags – – Pardon.

(Allgemeine Heiterkeit und Beifall – Isabell Zacharias (SPD): Genau! Das haben Sie schön gesagt!)

Ein freudscher Fehler. Jawohl, ich gebe es zu.

Protokollauszug 89. Plenum, 08.12.2016

21

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Es gibt immerhin zwei, auch in der Fraktion der GRÜNEN. – Wir Abgeordneten des Bayerischen Landtags, Kolleginnen und Kollegen, verfügen aber als Vertretung des gesamten Volkes über eine besondere demokratische Legitimation. Die angemessene Vertretung in den Kontrollorganen ist damit ebenfalls sachgerecht und auch im öffentlichen Interesse.

Auch eine Vertretung der Staatsregierung hat ihre Berechtigung in den Gremien. Wir sollten nicht so tun, als wäre das etwas Anrüchiges. Es kommt auf die Größenordnung an. Da gebe ich Ihnen recht. Aber in der Praxis hat das doch bisher dazu gedient, dass eine unmittelbare Verbindung zwischen den mit Medien- und Rundfunkpolitik befassten Mitgliedern der Staatsregierung und dem Rundfunk in Bayern hergestellt wird. Diese Verbindung hat der Medienpolitik bisher zum Vorteil gereicht und nicht zum Nachteil.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Ja, eben!)

Das ist ein Faktor, der nicht einfach weggewischt werden kann.

Kolleginnen und Kollegen, ich hatte teilweise schon den Eindruck, dass bei den Vorschlägen zur neuen Besetzung der Gremien eher die Eigeninteressen der Oppositionsfraktionen im Vordergrund waren; denn eine Veränderung bei den entsprechenden Organisationen ist weder ausgewogen noch empirisch begründet. Insbesondere der Vorschlag der GRÜNEN scheint bei der neuen Vergabe nicht mit gesellschaftlicher Relevanz begründet zu sein, sondern einseitig zugunsten von Interessengruppen formuliert zu sein, die unseren Kolleginnen und Kollegen von der Fraktion der GRÜNEN vermeintlich nahestehen. Frau Kollegin Gote, Sie haben gesagt: näher bei den Menschen. Diesen Menschen sind Sie selbstverständlich näher.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Das sind ganz schön viele!)

Ja, das sind ganz schön viele. Das ist richtig. Das sehen wir an den Wahlergebnissen.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU)

Beispielsweise die Zielvorgabe, dass Frauen besser und angemessen vertreten sein müssen, war selbstverständlich von Anfang an klar. Dies ist überfällig. Klar war auch, dass wir fraktionsübergreifend hinter diesem Ziel stehen, unabhängig davon, dass nun infolge des Gerichtsurteils verpflichtend etwas verbessert werden musste. Der Weg dahin wurde unterschiedlich formuliert. – Selbstverständlich wurde er das. Wieder war es der Vorschlag der GRÜNEN, der hierbei über das Ziel hinausgeschossen ist. Es tut mir leid, meine Kolleginnen und Kollegen: Auch wenn wir uns insgesamt einig waren, so muss ich heute auch noch einmal die Unterschiede betonen. Diese sind schließlich der Grund, warum wir die Gegenanträge ablehnen werden.

Sie fordern zwar, dass auf jeden Mann eine Frau folgen soll, umgekehrt lassen Sie es aber offen. Warum? War das eine Unaufmerksamkeit? – Das glaube ich nicht. Ich sehe darin eher einen Schritt in die umgekehrte Diskriminierung. Frauen sollen nicht nur bewusst unterstützt, sondern Männer im Gegenzug bewusst nicht unterstützt werden.

(Beifall bei der CSU – Isabell Zacharias (SPD): Nein!)

- Es tut mir leid. So stellt es sich dar. Wollen wir das? - Ich meine: nein.

(Zurufe von der SPD – Glocke des Präsidenten)

– Ja, ja. – Die Neuregelung soll verbindlich sicherstellen, dass bei der Entsendung der Mitglieder in den Rundfunk- und in den Medienrat künftig Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden. Hierbei ist das "und" besonders zu betonen. Der Regierungsentwurf formuliert hier eine Verpflichtung zu einer paritätischen bzw. abwechselnden Besetzung, um auch dem Gebot der Geschlechtergerechtigkeit Rechnung zu tragen. An dieser Stelle noch eine kurze Anmerkung zum Entwurf der FREIEN WÄHLER. Nach mindestens jeder dritten Amtszeit eine Frau zu entsenden, kann die Situation sicherlich mittelfristig verbessern, Kollege Piazolo, eine volle Gleichstellung werden wir damit aber wahrscheinlich nicht erreichen. Der Vorschlag ist gut gemeint, ich meine aber, er greift etwas zu kurz.

Beim Thema Transparenz sind wir uns wieder überwiegend einig. Damit die Gremienarbeit transparenter gestaltet wird, sollen Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit sowie über die Veröffentlichung von Tagesordnungen im Gesetz verankert werden. Das betrifft die Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnissen gleichfalls. Der Regierungsentwurf hat zudem vorgesehen, dass die Leistungen an Präsidenten und Geschäftsführer sowie die vom Verwaltungsrat beschlossenen Tarifstrukturen veröffentlicht werden.

Auf Initiative der CSU hat der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen die Änderung eingebracht, dass auch der Bayerische Rundfunk verpflichtet wird, die Entlohnung der Geschäftsleitung – Intendanten, Direktoren, Hauptabteilungsleiter – zu veröffentlichen. Damit soll ein Gleichklang zu den Verpflichtungen der BLM hergestellt und die Transparenz ebenfalls weiter verbessert werden. Da diese Veröffentlichungen bereits freiwillig erfolgen, stellt dies für den BR für meine Begriffe auch keine Belastung dar.

Ergänzend zur vorgenannten Änderung der Mitgliederzahl möchte ich zur Besetzung des Verwaltungsrats noch Folgendes anmerken: Fünf der künftig sieben Mitglieder sollen vom Rundfunkrat gewählt werden, auch im Verwaltungsrat soll die gesellschaftliche Vielfalt abgebildet werden; der bisherige Stichentscheid der Verwaltungsratsvorsitzenden soll zudem abgeschafft werden. Auch in diesem Punkt waren wir uns dankenswerterweise überwiegend einig. Das darf man dann auch sagen.

Letztlich setzt der Gesetzentwurf der Staatsregierung in diesem Bereich die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Staatsferne, zur Aktualität der Zu-

sammensetzung, zur Geschlechterparität und zur Sicherung der Vielfalt konsequent um, ohne dabei die bewährten Strukturen der Gremienaufsicht grundlegend infrage zu stellen. Die bisher genannten geplanten Änderungen sind somit zuvörderst eines: eine Umsetzung der Vorgaben des Gerichtsurteils.

Aber Sie haben recht: Wir wollen nicht nur den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, sondern auch die Chance nutzen, wenn wir schon das Gesetz anpacken, zusätzliche Verbesserungen zu schaffen. Auch wenn die Befugnisse der Aufsichtsgremien beim BR ohnehin bereits weiter reichen als bei anderen Rundfunkanstalten, sollen diese nun zusätzlich gestärkt werden. Eine finanziell und personell unabhängige Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat des BR soll gesetzlich abgesichert werden. Der Rundfunkrat hat künftig ausdrücklich das Recht, vom Intendanten und vom Verwaltungsrat Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen. Hierfür können gegebenenfalls auch Sachverständige und Gutachten beauftragt werden.

Kolleginnen und Kollegen, in der Praxis haben sowohl Rundfunkrat als auch Verwaltungsrat schon Ausschüsse gebildet. Diese sollen nun auch gesetzlich verankert werden, und das ist gut so. Im Entwurf der Staatsregierung ist dies für den Rundfunkrat vorgesehen. Auf Bitten des BR setzt sich nun die CSU heute dafür ein, dass dies auch für den Verwaltungsrat des BR ergänzt wird. So wollen wir nun ergänzen, dass sich nicht nur der Rundfunkrat, sondern auch der Verwaltungsrat zwingend eine Geschäftsordnung gibt und dass die Ausschüsse in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Wir haben bereits zuvor einen Wunsch der freien Mitarbeiter des BR aufgegriffen. Es soll nun auch eine Vertretung dieser freien Mitarbeiter gesetzlich verankert werden. Das ist ein Punkt, der mir besonders wichtig ist. Die CSU hat hierbei im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst die Initiative ergriffen und sich dabei auf den Vorschlag gestützt, der gemeinsam von BR und Freienvertretung ausgehandelt und formuliert worden war. Auch ich hätte an dieser Stelle gern eine Verankerung gesehen, dass die Mitglieder der Freienvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit gegen eine Beendigung des

Rechtsverhältnisses gesetzlich geschützt sind. Dafür fehlt die Gesetzgebungskompetenz auf Landesebene. Professor Piazolo, dazu haben wir unterschiedliche Auskünfte vonseiten der Rechtsexperten. Die Aufgabe, hier Licht ins Dunkel zu bringen, muss vielleicht in Zukunft noch gelöst werden. Offenbar bleiben dazu unterschiedliche Meinungen bestehen. Ich denke, das ist eine Aufgabe für die Zukunft. Ich habe deshalb folgende Protokollerklärung abgegeben:

Der Ausschuss befürwortet mit Nachdruck die Aufnahme des Schutzes der Mitglieder der Freienvertretung vor Beendigung oder Teilbeendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses in das vom Intendanten zu erlassende Statut.

Das ist jetzt geschehen. Danke für den Hinweis, Kollegin Kohnen. Das ist auch gut so. Ich freue mich, dass der BR in der letzten Sitzung des Rundfunkrates, wie gesagt, diese Aufnahme zugesagt hat und jetzt auch vollzogen hat.

Kolleginnen und Kollegen, die verschiedenen Gesetzentwürfe haben grundsätzlich in weiten Teilen in die gleiche Richtung gezielt, insbesondere in denjenigen Bereichen, welche nach dem Gerichtsurteil überarbeitet werden mussten. Mit den Änderungsanträgen wurden dabei noch weitere Aspekte eingearbeitet. Trotz aller Unterschiede haben wir – ich bleibe dabei – eine insgesamt gute Diskussion geführt, auch wenn wir nicht in allen Punkten übereinstimmen, und können heute, wie ich denke, mit unserem Entwurf eine vernünftige Lösung verabschieden. Ich bin davon überzeugt, dass wir hier einen guten Beitrag zur Verbesserung leisten. Auch die Unterschiede vermindern diese Leistung insgesamt nicht. Es geht heute um das Gesamtpaket, welches wir gemeinsam mit den Änderungen geschnürt haben und das wir nun verabschieden wollen.

Vielen Dank für die Zusammenarbeit. Vielen Dank auch an den BR, der sich konstruktiv eingebracht hat.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet**: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zuerst über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/4584 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt die Ablehnung dieses Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Jetzt folgt die Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/9989. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt auch hier die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der SPD. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun lasse ich abstimmen über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/13092. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die Fraktion der CSU. Stimmenthaltungen? – Die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Es folgt nun noch die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/13224. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13224, die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für

Wissenschaft und Kunst auf Drucksache 17/14587 sowie die zum Plenum eingereichten Änderungsanträge der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/14536 und der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/14676. Nach § 126 Absatz 5 der Geschäftsordnung ist vorweg über die eingereichten Änderungsanträge abzustimmen. Die Änderungsanträge wurden an Sie verteilt.

Ich lasse zuerst über den Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/14536 abstimmen. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU und der SPD. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine.

(Zurufe)

Entschuldigung, eine Stimmenthaltung. Trotzdem ist der Antrag abgelehnt.

Es folgt nun die Abstimmung über den Änderungsantrag der CSU auf Drucksache 17/14676. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Antrag angenommen.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss Zustimmung mit der Maßgabe, dass der Artikel 20, betreffend die Freienvertretung, neu gefasst wird. Der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen stimmt der vorgenannten Neufassung ebenfalls zu und schlägt darüber hinaus vor, im Artikel 12 einen neuen Absatz 5 einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Nummer 3 der Drucksache 17/14587. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung den vorgenannten Empfehlungen mit weiteren Änderungen insbesondere bei den Regelungen zum Außerkrafttreten zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/14587. Mit der Zustimmung zum vorgenannten

Änderungsantrag ist dem neu gefassten Artikel 9 Absatz 2 ein neuer Satz 3 und dem Artikel 11 ein neuer Absatz 3 anzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/14676. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses und mit den vorgenannten Änderungen zustimmen will, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der CSU. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Eine Stimmenthaltung. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich nun, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die Fraktion der CSU. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes".

Mit der Zustimmung zum oben genannten Gesetz hat der Änderungsantrag auf Drucksache 17/14676 seine Erledigung gefunden. Die Tagesordnungspunkte 6 bis 9 sind damit erledigt.